



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Vergleich der Terminologie des österreichischen
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes
mit Schweden und Spanien

Verfasserin

Rebecca Fischer, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Jänner 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 060 342 351

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen UG 2002 Englisch Spanisch

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Vorwort

Sprachen hatten in meinem Leben schon seit meiner Kindheit einen großen Stellenwert. Durch meine zweisprachige Erziehung war ich schon früh mit der Übertragung von einer Sprache in die andere vertraut. Meine Begeisterung für das geschriebene und gesprochene Wort, ein besonderes Interesse für den Klang oder die Herkunft einzelner Begriffe und meine Vorliebe fürs Lesen ließen schon früh den Wunsch erkennen, Sprachen später auch in meinem Beruf einzusetzen.

Obwohl ich am Anfang meines Übersetzer-Studiums gedacht hätte, dass ich mich dabei eher in Richtung Literaturübersetzen entwickeln würde, merkte ich schon bald, dass vielmehr die Fachsprachen und das Fachübersetzen mein bevorzugtes Interessensgebiet sind. Bei der Suche nach einem Thema für meine Masterarbeit war es mir deshalb auch wichtig, meine Interessen für Recht und Übersetzen zu kombinieren.

Im Laufe der Überlegungen haben sich ein Übersetzungs- und/oder Terminologievergleich als mögliche Schwerpunkte herauskristallisiert. Ich habe mich schließlich für einen Terminologievergleich entschieden, um alle meine drei Arbeitssprachen – Deutsch, Englisch und Spanisch – einbinden zu können.

Das Themengebiet selbst erschloss sich mir durch Kontakte zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, wo ich dann auch die Chance auf ein Verwaltungspraktikum im Büro der Sektionsleitung der Sektion III wahrnehmen durfte und im Rahmen dessen ich tiefe Einblicke in die Organisation des österreichischen Hochschulsystems und die Gesetzgebung auf diesem Gebiet gewinnen sowie weitere Kontakte zu direkt in den Prozess eingebundenen Personen knüpfen konnte.

Die Wahl für das endgültige Thema meiner Masterarbeit fiel schließlich auf das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, da es ein relativ neues und besonders aktuelles Gesetz ist. Mein Ziel ist es hierbei, mich bei der Auseinandersetzung mit der Terminologie darauf zu konzentrieren, welche Schwierigkeiten sich, etwa durch die unterschiedlichen Hochschulsysteme, bei einer Übersetzung ergeben könnten. Neben Österreich habe ich Schweden und Spanien gewählt: Schweden, da erstens das Bildungssystem bekanntermaßen sehr gut ist und zweitens Englisch in diesem Land eine hohe Stellung genießt und auch alle Gesetze ins Englische

übersetzt werden; die Entscheidung für ein spanischsprachiges Land fiel auf Spanien, da sich meine Untersuchungen so auf den europäischen Raum begrenzen konnte.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei Herrn MR Dr. Heinz Kasparovsky bedanken, der mir bei der Themenwahl und Materialbeschaffung eine ganz besondere Hilfe und auch immer ein starker Motivator war.

Ein großer Dank gilt natürlich auch meinem Betreuer, Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin, der meine vagen Vorstellungen in die richtigen Bahnen gelenkt und mich mit viel Geduld bei der Erstellung meiner Arbeit durch seine Erfahrung und sein Fachwissen unterstützt hat.

Weiters möchte ich der AQ Austria danken: Herrn Mag. Dr. Achim Hopbach, der mir mit seiner Bereitschaft zu einem Interview und darüber hinaus durch die Beantwortung von Fragen bezüglich der Qualitätssicherung in Österreich und auf internationaler Ebene sehr weitergeholfen hat, sowie Frau Mag.^a Barbara Mitterauer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mir durch die Zur-Verfügungstellung der hausinternen Bibliothek mit wichtigen und vor allem aktuellen Informationen im Bereich der Qualitätssicherung eine große Hilfe waren. Der größte Dank geht an meine Familie und meinen Freund. Ihr habt mich schon in der Schulzeit dazu ermuntert, das zu tun, was mich interessiert, und mich durchs ganze Studium hindurch stets motiviert, meinen eigenen Weg zu gehen und nicht aufzugeben. Thanks for your support along the way and for giving me the feeling of accomplishing great things, no matter what!

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	8
Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung	8
Aufbau der Arbeit	9
1 Begriff und Bedeutung von Qualität und Qualitätssicherung	11
1.1 Qualitätssicherung, Bologna und der Europäische Hochschulraum	12
1.2 Anforderungen an die Qualitätssicherung im Hochschulbereich	13
1.3 Das österreichische Qualitätssicherungsrahmengesetz	13
1.3.1 Gliederung	14
1.3.2 Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz	15
1.3.2.1 Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria	15
1.3.2.1.1 Aufgaben und Ziele	16
1.3.2.1.2 Organe zur Qualitätssicherung	17
1.3.2.2 Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung	18
1.3.2.2.1 Akkreditierung	19
1.3.2.2.2 Audits und Zertifizierung	19
1.4 Qualitätssicherung im schwedischen Hochschulsystem	20
1.4.1 Universitetskanslersämbetet (Schwedisches Universitätskanzleramt)	21
1.4.1.1 Aufgaben	21
1.4.1.2 Organe zur Qualitätssicherung	22
1.4.2 Qualitätssicherung 2011 – 2014	22
1.4.2.1 Evaluierungsstrategien	23
1.4.2.2 Das schwedische Evaluierungsmodell	23
1.5 Qualitätssicherung im spanischen Hochschulsystem	24
1.5.1 ANECA	24
1.5.1.1 Organisationsstruktur und Organe	24

1.5.1.2	Evaluierungsverfahren und -programme	26
1.5.1.3	Strategieplan 2013-2016	26
1.5.2	Regionale Qualitätssicherungsagenturen	27
2	Terminologievergleich anhand des HS-QSG	28
2.1	Terminologie der Qualitätssicherung	60
2.1.1	Fokus der Qualitätssicherungssysteme	60
2.1.2	Das Akkreditierungsverfahren	61
2.1.2.1	Die verschiedenen Möglichkeiten der Akkreditierung . . .	61
2.1.2.2	Interpretationen des Akkreditierungsbegriffs	62
2.1.2.3	Akkreditierung vs. Evaluierung	63
2.1.2.4	Akkreditierung vs. Anerkennung/Zulassung	63
2.1.3	Audits	63
2.1.4	Kriterien vs Standards vs Prüfbereiche	64
2.1.5	Detaillierte Bestimmungen	65
2.2	Aufbau der AQ Austria	65
2.2.1	Zuständigkeiten für den Bereich der Hochschul-Qualitätssicherung .	65
2.2.2	Gesetzlicher Rahmen für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich	66
2.3	Hochschulspezifische Terminologie – eine Auswahl	66
2.3.1	ECTS-Punktesystem	67
2.3.2	Qualitätsprofile	67
3	Interview mit Mag. Dr. Achim Hopbach	68
4	Conclusio	77
5	Quellenverzeichnis	81
Anhang		93
	Abstracts	93
	Lebenslauf	95

Abkürzungsverzeichnis

ANECA	Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (nationale Qualitätssicherungsagentur Spaniens)
AQA	Österreichische Qualitätssicherungsagentur
AQ	Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
ECTS	European Credit Transfer System (Europäisches Leistungspunktesystem)
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education (Europäisches Netzwerk zur Qualitätssicherung im Hochschulraum)
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education (Europäisches Register für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen)
EU	Europäische Union
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschul-Studiengesetz
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
HSV	Högskoleverket (Schwedische Hochschulbehörde -> heute: Universitäts- und Hochschulrat)
EN ISO	Europäische Norm der Internationalen Organisation für Normung EN ISO 9000:2005 Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe
MTD	Medizinisch-Technischer Dienst
NOQA	Nordic Quality Assurance Network in Higher Education (Qualitätssicherungsnetzwerk der nordischen Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden)
ÖAR	Österreichischer Akkreditierungsrat
PUG	Privatuniversitätengesetz
QSRG	Qualitätssicherungsrahmengesetz

Einleitung

Die Gesetzgebung ist zu einem großen Teil von Nation zu Nation unterschiedlich; in Österreich gibt es in manchen Bereichen von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Bestimmungen. Die Europäische Union (EU) bemüht sich vermehrt, Gesetze, vor allem im Bereich der Wirtschaft und der Bildung, innerhalb der Mitgliedsstaaten anzugleichen, um ein Arbeiten und Studieren für alle Bürgerinnen und Bürger der EU auch außerhalb ihrer Heimatländer zu ermöglichen. Im Bereich der Hochschulbildung ist vor allem durch den Bologna-Prozess und die Schaffung des sogenannten Europäischen Hochschulraums diesbezüglich schon viel passiert. Dennoch gibt es Unterschiede in den verschiedenen Systemen und Gesetzen, die vor allem im Bereich der Terminologie und Übersetzung Schwierigkeiten bereiten können und welche im Verlauf der Arbeit aufgezeigt werden.

Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung

In der vorliegenden Masterarbeit soll ein Vergleich der Hochschulterminologie Österreichs mit Schweden und Spanien angestellt werden. Daraus resultierend werden auch die Unterschiede zwischen den jeweiligen Hochschul- sowie deren Qualitätssicherungssystemen aufgezeigt und Überlegungen zu möglichen Konsequenzen für eine Übersetzung in die jeweilige Sprache (im Fall von Schweden ins Englische) angestellt. Als Basis für die Untersuchungen dient hierbei das österreichische Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), das als Teil des Qualitätssicherungsrahmengesetzes seit 1. März 2012 voll wirksam in Kraft ist. Der Vollständigkeit halber wurden die seitdem erlassenen Regelungen zur Qualitätssicherung, die in Verbindung mit dem HS-QSG stehen, dazugenommen.

Dieser Vergleich ist einerseits als Ergänzung zum „Terminologiewörterbuch Hochschulwesen“ (BMWF 2004a, 2004b) – im Folgenden „Terminologiewörterbuch“ genannt – gedacht, andererseits wird auch ein besonderes Augenmerk auf die spezifische Terminologie der Qualitätssicherung in diesem Bereich gelegt werden. Nachdem es sich bei der Qualitätssicherung um ein hochaktuelles Thema handelt, gilt es außerdem zu klären, welche Änderungen sich

durch das Gesetz im österreichischen Hochschulbereich ergeben haben und wie es diesbezüglich in Schweden und Spanien aussieht. Am Ende der Arbeit sollen folgende Fragestellungen beantwortet sein:

- Aus welchen Teilen besteht das österreichische Qualitätssicherungsrahmengesetz?
- Was wird im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2012 geregelt?
- Welche Änderungen bringen diese Gesetze für das österreichische Hochschulsystem und die Qualitätssicherung in diesem Bereich mit sich?
- Gibt es auch in Schweden und Spanien eine Qualitätssicherung im Bereich des tertiären Bildungssystems und wie gestaltet sich diese?
- Wie ähneln sich die Gesetze der verschiedenen Länder? Wodurch unterscheiden sie sich?
- Welche Unterschiede in den jeweiligen Systemen lassen sich dadurch erkennen?
- Welche Schwierigkeiten bezüglich der Terminologie resultieren daraus? Was bedeutet das für eine mögliche Übersetzung?

Aufbau der Arbeit

Kapitel 1 beschäftigt sich mit dem Thema Qualität und Qualitätssicherung, welches die Basis dieser Arbeit darstellt. Nach einer kurzen Einführung in die Begrifflichkeiten (1.1) sowie einem kurzen Blick auf die verschiedenen Anforderungen an die Qualitätssicherung (1.2) wird der Untersuchungsgegenstand – das Qualitätssicherungsrahmengesetz und insbesondere das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – vorgestellt (1.3) und die Funktionsweise und Zielsetzungen von Qualitätssicherung sowie der zuständigen Agenturen in Österreich, Schweden (1.4) und Spanien (1.5) und ihrer Verfahren näher betrachtet.

Den Hauptteil der Arbeit bildet die Erarbeitung eines Glossars in Kapitel 2, das (im Hinblick auf das Terminologiewörterbuch) neue Termini und Wortfolgen des österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes ihren Äquivalenten im Englischen und Spanischen (sofern vorhanden) gegenüberstellt und auch Verweise zu bereits erfassten (Teil-)Übersetzungen aufzeigt. Wie anfangs schon erwähnt, beschränkt sich dieses Glossar auf Termini aus dem Bereich der Qualitätssicherung und eine kleine Auswahl relevanter hochschulspezifischer Begriffe.

Bezugnehmend auf die Terminologiarbeit soll in den folgenden Abschnitten von Kapitel 2 schließlich erörtert werden, welche Unterschiede in den verschiedenen Hochschul- und Qualitätssicherungssystemen zu erkennen sind und wie mit eventuellen terminologischen Schwierigkeiten, die sich aufgrund dessen ergeben – vor allem im Hinblick auf eine Übersetzung – umgegangen werden kann.

Ein Interview mit dem Geschäftsführer der österreichischen Qualitätssicherungsagentur AQ Austria, Mag. Dr. Achim Hopbach, in Kapitel 3 gibt einen interessanten Einblick in die internationale Zusammenarbeit und Terminologie auf dem Gebiet der Qualitätssicherung aus Sicht einer Agentur sowie aus der Perspektive einer internationalen Qualitätssicherungsplattform und erlaubt einen kurzen Blick auf die aktuellsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Hochschul-Qualitätssicherung.

Die Conclusio (Kapitel 4) beschreibt schließlich die Vorgangsweise bei der Erstellung der vorliegenden Masterarbeit. Weiters wird hier noch einmal auf besondere Schwierigkeiten eingegangen und eine Zusammenfassung der interessantesten und wichtigsten Erkenntnisse gegeben.

1 Begriff und Bedeutung von Qualität und Qualitätssicherung

Qualität spielt in der heutigen Zeit eine immer größer werdende Rolle. Egal in welcher Branche – ob Landwirtschaft, Verkauf, Gesundheit oder Bildung – es gibt immer mehr Auflagen, die es einzuhalten gilt, um eine qualitätsvolle Leistung zu erbringen. Die Festlegung und Einhaltung von Qualitätskriterien ist daher heute in jedem Bereich ein wichtiger Faktor für Erfolg und gilt als Beweis für die Kompetenz.

Doch was ist Qualität eigentlich? So gefragt sie auch ist, es ist dennoch nicht leicht, Qualität zu beschreiben. Nicht umsonst wird der Begriff auch immer wieder hinterfragt. Um Qualität definieren zu können, bedarf es jedenfalls immer eines Kontextes. Abhängig von der Funktion, gibt es unterschiedliche Erwartungen und kommen verschiedene Qualitätsprofile und -parameter zum Einsatz – das gilt auch im Hochschulbereich (vgl. Altmann 2013:6). Fest steht jedoch, dass Qualität zu ihrer Vollkommenheit immer auch den Blick von außen braucht; ein Faktum, dessen sich die externe Qualitätssicherung – in diesem Zusammenhang ein weiterer wichtiger Begriff – annimmt (vgl. Austria Innovativ 2012 6a:4).

Die Europäische Norm ISO 9000:2005 beschreibt Qualitätssicherung als „part of quality management[’s] [...] coordinated activities to direct and control an organization [...] with regard to quality [...] focused on providing confidence that quality requirements will be fulfilled“. Qualitätssicherung ist also die Summe aller Maßnahmen, um eine konstante Produktqualität sicherzustellen. Man unterscheidet dabei interne Qualitätssicherung (Innenperspektive) und externe Qualitätssicherung (Außenperspektive). Schon hier wird klar, dass abhängig von Zielgruppe oder Akteur/in sehr unterschiedliche Anforderungen und Erwartungen zusammenkommen, die sich mit der Zeit auch immer wieder verändern (vgl. Austria Innovativ 2012 6a:4).

1.1 Qualitätssicherung, Bologna und der Europäische Hochschulraum

Im Zeitalter der Globalisierung sind neben der Qualität auch die internationale Zusammenarbeit und internationale Mobilität wichtige Faktoren – nicht nur am Arbeitsmarkt, sondern auch im Hochschulbereich. Die Europäische Union hat durch den Bologna-Prozess einen ersten Schritt zur Angleichung der tertiären Ausbildung auf europäischer Ebene gemacht. Europa-weit wurden die Hochschulen aufgefordert, ihre Systeme an die Bologna-Ziele¹ anzupassen. Dabei stand im Vordergrund, Studierenden den Erwerb eines international anerkannten und qualitätsvollen Hochschul-Abschlusses in einer kürzeren Zeit als bisher zu ermöglichen.

Durch den so geschaffenen Europäischen Hochschulraum soll die Mobilität innerhalb Europas sowie die Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Hochschulsektoren gefördert und für Studierende und Lehrende attraktiver gemacht werden. Das ECTS-Leistungspunktesystem, das als Indikator für den erwarteten Arbeitsaufwand verschiedener Studien und ihrer einzelnen Lehrveranstaltungen und Arbeiten genutzt wird, soll hier mehr Transparenz schaffen und so die Validierung und Anerkennung, etwa von studentischen Leistungen, erleichtern (vgl. ECTS-Leitfaden 2009:11). Auch für die Sicherung von Qualität spielen Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Systemen der Zertifizierung und Akkreditierung eine wichtige Rolle. Vor allem für die durch die Autonomie der Hochschulen bedingten institutionellen Akkreditierungsverfahren ist es wichtig, dass die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der externen Qualitätssicherung anerkannt werden. Doch auch die externe Qualitätssicherung muss international ausgerichtet sein, damit etwa österreichische Akkreditierungen auch im Ausland als 'Qualitätszertifikat' und Nachweis der Leistungen akzeptiert werden (sh. Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung). Externe Qualitätssicherung darf jedoch nicht nur als Bewertung angesehen werden. Die Agenturen sollen den Hochschulen im regelmäßigen Dialog durch ihre Expertise (insbesondere bezüglich der Praxis anderer europäischer Länder) und Erfahrung vor allem Unterstützung zur Planung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmethoden bieten.

Die Regelung des Hochschulzugangs, die Gestaltung der Übergänge zwischen Bachelor und Master, das Angebot von Studienprogrammen mit „internationalem Standing“ (Schmidinger 2010:12) sowie der Gedanke einer „Hochschule als Ort des Lebensbegleitenden Lernens“ (Schmidinger 2010:12) sind Themen, die im Prozess der Neuordnung bedacht werden

¹Nähere Informationen zum Bologna-Prozess und der ihm zugrundeliegenden gesetzlichen Struktur können auf bologna.at, der Infoseite zum Europäischen Hochschulraum oder bei der Europäischen Kommission nachgelesen werden.

müssen. Hier ist es besonders wichtig, auf die Bedürfnisse und Wünsche aller betroffenen Zielgruppen einzugehen und diese im Rahmen der Qualitätssicherung miteinzubinden (vgl. Schmidinger 2010:11ff).

1.2 Anforderungen an die Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Je nachdem, aus welcher Sicht man es betrachtet, sehen die Anforderungen an die Qualitätssicherung, selbst im eingeschränkten Bereich des Hochschulwesens, anders aus. Ob Studierende, Hochschulen, Agenturen, Ministerien, Vertreterinnen und Vertreter aus der Berufspraxis oder sonstige Interessensvertreterinnen und -vertreter – die Erwartungen weichen immer etwas voneinander ab. Ziele beinhalten unter anderem eine Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Qualitätsmanagement der Hochschulen, Unterstützung für Agenturen im Prozess der Ausdifferenzierung zwischen verschiedenen tertiären Bildungsmöglichkeiten und Institutionen, eine Orientierung von Universitäten gegenüber verschiedenen Märkten, mehr Transparenz für Konsumenten, u.v.m. (vgl. Eckl; Feucht; Mann; Wulz 2013).

Im Grunde geht es jedoch bei der Qualitätssicherung im Hochschulbereich darum, das Studienangebot für Studierende und die Leistungen der Universitäten zu verbessern. Mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz soll dies nun auf einer breiteren Basis als bisher ermöglicht werden.

1.3 Das österreichische Qualitätssicherungsrahmengesetz

Das Qualitätssicherungsrahmengesetz (QSRG), das in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) sowie Vertreterinnen und Vertretern aus allen Bereichen des tertiären Sektors, auch unter Einbindung der Studierenden, sowie aus der Berufspraxis und den Qualitätssicherungsagenturen erarbeitet wurde, ist ein erster wichtiger Schritt in Richtung Transparenz im Hinblick auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im österreichischen Hochschulbereich. Eine besondere Schwierigkeit stellten die unterschiedlichen Sektoren, die das österreichische Hochschulsystem auszeichnen, dar.

Es waren zwar sowohl öffentliche wie private Universitäten und Fachhochschulen auch schon

vor Einführung des neuen Gesetzes zum Aufbau von hochschulinternen Qualitätssicherungsmanagementsystemen zur Qualitäts- und Leistungssicherung ihrer Aufgabenbereiche verpflichtet, doch gab es bisher aufgrund der Autonomie und Eigenverantwortung, die unsere tertiären Bildungseinrichtungen genießen, und bedingt durch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Steuerungsinstrumente, sehr differenzierte Qualitätssicherungssysteme. Durch die Neuordnung wurde ein gemeinsames Gesetz für alle Hochschulsektoren erlassen und dadurch ein einheitliches nationales System geschaffen, das die Berücksichtigung der institutionellen Autonomie und der spezifischen Rahmenbedingungen der Sektoren ermöglicht (vgl. Erlinger-Schacherbauer 2010:2ff).

1.3.1 Gliederung

Das QSRG gliedert sich in sieben Teile – zwei davon neu erlassene Gesetze, die restlichen fünf Änderungen zu bereits vorhandenen Gesetzen:

Artikel 1: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), das die externe Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulbereich² regelt,

Artikel 2: Privatuniversitätengesetz (PUG), das „die Organisation von Privatuniversitäten“ regelt und das bisherige Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG) ersetzt,

Artikel 3: Änderungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), das „die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Verleihung der Bezeichnung 'Fachhochschule'“ regelt (vgl. § 1 FHStG),

Artikel 4: Änderungen des Bildungsdokumentationsgesetzes, das die Verwendung von Schüler- und Studierendendaten durch Bildungseinrichtungen zu Verwaltungszwecken, zu Zwecken der Studienförderung oder in Vertretungsangelegenheiten der Studierenden bzw. „die Führung der Gesamtevidenzen [...] für ausschließlich statistisch-planerische und steuernde Zwecke“ sowie „die Verwendung von Daten aus den Evidenzen der Bildungseinrichtungen für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen und des Bildungsstandsregisters“ regelt (vgl. § 1 Abs. 1ff Bildungsdokumentationsgesetz).

²Ausgenommen sind die Pädagogischen Hochschulen, für die die Regelungen im Hochschulgesetz 2005 sowie im neu erlassenen Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen gelten. Mit letzterem wurde außerdem der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung eingerichtet, der noch einmal die Unabhängigkeit der Pädagogischen Hochschulen vom HS-QSG unterstreicht.

Artikel 5: Änderungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, das „die Aus- und Weiterbildung sowie die Zulassung und Berufsausübung von Gesundheits- und Krankenpflegegesetzen“ regelt.

Artikel 6: Änderungen des Hebammengesetzes, das die Berufsausübung und Qualifikation der Hebammentätigkeit regelt.

Artikel 7: Änderungen des MTD-Gesetzes, das die Berufsausbildung und -ausübung und die damit einhergehenden Pflichten von medizinisch-technischen Diensten regelt.

Die Bestimmungen zur Sicherstellung der Qualität im Hochschulbereich sind in Österreich also nun im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz festgelegt, das im Folgenden näher behandelt wird.

1.3.2 Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

Wissenschaftsminister a.D. o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle (Österreichisches Hochschulrecht 2012:3) beschreibt das Gesetz als nationale, sektionsübergreifende Grundlage für einen „transparente[n] und zukunftsorientierte[n] Rahmen für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung österreichischer Hochschulen“. Erste Teile traten bereits mit 30. Juli 2011 in Kraft, seit 1. März 2012 sind auch alle anderen Bestimmungen des HS-QSG voll wirksam (vgl. § 37 HS-QSG)³. Neben der Einrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, wurde mit diesem Gesetz auch die Schaffung einer Ombudsstelle für Studierende⁴ festgelegt (vgl. § 31 HS-QSG).

1.3.2.1 Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ist eine vom BMWF unabhängige juristische Person des öffentlichen Rechts und gemäß des HS-QSG für die externe Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich, mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen, zuständig (vgl. § 3 Abs. 2 HS-QSG sowie aq.ac.at). Sie folgt dabei internationalen Standards und muss sich auch selbst „regelmäßig einer externen Evaluierung [...] unterziehen“ (§ 3 Abs. 4 HS-QSG).

³Das Verwaltungsverfahrensgesetz, das am 25. Mai 2013 kundgemacht wurde, sowie das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, das seit 12. Juli 2013 in Kraft ist, brachten Änderungen für das HS-QSG mit sich, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden bzw. nur im Rahmen der Terminologieauswahl berücksichtigt wurden.

⁴Sie übernimmt auch die Aufgaben der Studierendenanwaltschaft und regelt als beratende, helfende oder vermittelnde Stelle u.a. organisatorische, finanzielle oder rechtliche Studienangelegenheiten. Nähere Informationen können unter <http://www.hochschulombudsmann.at/> gefunden werden.

1.3.2.1.1 Aufgaben und Ziele Mit 1. März 2012 übernahm die AQ Austria als „Know-How-Zentrale für Qualitätssicherung“ (Faulhammer 2010:14) die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates für Privatuniversitäten (ÖAR), die durch das HS-QSG aufgelöst wurden. Ziel war es, ein Entscheidungsorgan für Akkreditierungsentscheidungen und die Durchführung von Audits zu schaffen, das für seine Entscheidungen gleiche Standards für alle tertiären Bildungseinrichtungen (öffentliche und Privatuniversitäten, Fachhochschulen⁵) anwendet.

Zu seinen Aufgaben zählen gemäß § 3 Abs. 3 HS-QSG:

- „1. [die] Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
2. [die] Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
3. [die Übermittlung von] Berichte[n] an den Nationalrat im Wege der Qualitätssicherungsverfahren;
4. [die] Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
5. [eine] kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
6. Aufgaben gemäß den Bestimmungen des FHStG und des PUG;
7. [die] Zertifizierung von Bildungseinrichtungen nach Audit;
8. [die] Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten;
9. Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
10. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.“

Diese Tätigkeiten dienen vor allem zur Unterstützung und in Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und den dafür angelegten Standards. Die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung tragen jedoch die Hochschulen selbst (vgl. Leitbild der AQ Austria).

⁵Für Pädagogische Hochschulen wurde im Juli 2013 eine eigene, von der AQ Austria unabhängige Einrichtung, der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung geschaffen (sh. § 74a Abs. 9 Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen).

1.3.2.1.2 Organe zur Qualitätssicherung Der AQ Austria stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 4-14 HS-QSG „das Kuratorium, das Board, die Beschwerdekommision und die Generalversammlung“ zur Verfügung, deren Zuständigkeiten im Folgenden kurz beschrieben sind:

Das Kuratorium setzt sich aus fünf von der Generalversammlung jeweils für fünf Jahre zu wählenden Mitgliedern zusammen. Es kann Stellungnahmen zum Bereich der Qualitätssicherungsverfahren, der Finanzen, zum Tätigkeitsbericht, zur Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie zu den Personalangelegenheiten abgeben. Weiters obliegt dem Kuratorium, einen Vorschlag zur Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers an die Bundesministerin oder den Bundesminister abzugeben sowie die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung. Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen (vgl. § 5 HS-QSG).

Das Board setzt sich aus Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen des Hochschulwesens, der Studierendenvertretung sowie einer Vertretung aus der Berufspraxis zusammen, die über Kenntnisse des Hochschulwesens sowie Erfahrung im Bereich der Qualitätssicherung verfügen sollten; zumindest die Hälfte müssen dabei ausländische Vertreterinnen und Vertreter sein. Ausgeschlossen sind „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die hochschulischen Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienst“ sowie Personen, die in den letzten vier Jahren eine Funktionärstätigkeit in einer politischen Partei oder eine Funktion in der Bundes- oder Landesregierung, im National- oder Bundesrat sowie in sonstigen allgemeinen Vertretungskörpern oder „in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen“ ausgeübt haben (vgl. § 6 HS-QSG).

Das Board ist ein weisungsfreies beschlussfassendes Organ, das u.a. für die Zusammenstellung der Geschäftsordnung, die „Ausschreibung und Aufnahme der [(stellvertretenden)] Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter[n] der Geschäftsstelle“ sowie die Aufsicht über diese und über „die akkreditierten Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen“ verantwortlich ist (vgl. § 9 HS-QSG).

Die Generalversammlung besteht aus einer Vertretung jeweils des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, des Vereins zum Aufbau und zur Förderung einer bundesweiten Studierendenvertretung der Privatuniversitäten, der Universitäten-, Fachhochschul- und Privatuniversitätenkonferenz sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Diese müssen im

Bereich des Hochschulwesens und in der Qualitätssicherung auf diesem Bereich über ein fundiertes Wissen verfügen.

Ihre Aufgaben umfassen vor allem die Wahl des Kuratoriums gemäß § 5 Abs. 1, wobei schon bei der Nominierung je ein Mitglied aus den jeweiligen Konferenzen zu berücksichtigen ist, und Nominierungen gemäß § 7 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 (vgl. § 11f HS-QSG).

Die Beschwerdekommision wird im Falle von Einsprüchen gegen den Verfahrensablauf und gegen Zertifizierungsentscheidungen tätig. Sie besteht aus zwei inländischen und einem ausländischem Mitglied, das neben fachlichem Wissen auch über rechtliche Qualifikationen verfügen muss. Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind weisungsfrei und dürfen daher keinem anderen Organ der AQ Austria angehören (vgl. § 13 Abs. 1, 2 und 4 HS-QSG).

Die Organe haben sich bei der Ausübung ihrer Aufgaben an die im österreichischen Hochschulbereich üblichen Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung zu halten. Vor allem zwei Verfahren haben sich in Österreich etabliert, die nach festgelegten Standards durchgeführt werden und die im folgenden Abschnitt beschrieben sind.

1.3.2.2 Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung

Aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte, die sich aus der facettenreichen Zusammensetzung der österreichischen und auch internationalen Bildungslandschaft ergeben, gilt es bei der Qualitätssicherung unterschiedliche Aufgabenstellungen zu berücksichtigen. Jedoch sind bei den Qualitätssicherungsverfahren, ob Audits oder Akkreditierungsverfahren, für alle Bereiche jeweils die gleichen inhaltlichen Standards anzuwenden. Das HS-QSG sieht für die Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulbildungseinrichtungen zwei Verfahren vor: Akkreditierung und Audit.

Laut § 18 Abs. 2 HS-QSG ist eine Privatuniversität bzw. eine Fachhochschule dann staatlich anerkannt, wenn die Bildungseinrichtung wie auch die Studien, die dort angeboten werden, von einer registrierten Agentur akkreditiert wurden. Für alle in § 1 Abs. 1 HS-QSG angeführten hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtungen gilt, dass sie ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen auch nach der Akkreditierung in regelmäßigen Abständen, etwa im Rahmen von Audits, überprüfen lassen müssen. Dadurch sollen die Qualitätskriterien der Hochschulen in ihren Leistungsbereichen transparent gemacht und die stetige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements überprüft werden.

Laut Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer der AQ Austria, liegt der wichtigste Unterschied zwischen den vorhin genannten Verfahren darin, dass die Akkreditierung, die sowohl Fachhochschulen und Privatuniversitäten benötigen, um in Österreich Studien anbieten zu können, eine hoheitliche Aufgabe ist, bei Audits jedoch keine Aufsichtspflicht gegenüber den Hochschulen besteht (vgl. Austria Innovativ 2012 6a:11).

Für beide Verfahren sind im HS-QSG sowie in von der AQ Austria erstellten Richtlinien und Verordnungen genaue Regelungen festgelegt. Diese werden im Folgenden behandelt.

1.3.2.2.1 Akkreditierung § 18 Abs. 3 HS-QSG schreibt vor, dass „[n]eu einzurichtende Fachhochschul-Studiengänge und Studien an Privatuniversitäten, die mit einem akademischen Grad enden, [zu akkreditieren sind]“. Bewertungsgegenstand einer solchen Akkreditierung können eine Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder auch einzelne Studien (Programmakkreditierung) sein⁶.

Für Fachhochschulen sieht das Gesetz eine Geltungsdauer der Akkreditierung von sechs Jahren vor, sofern eine solche nicht unbefristet ausgesprochen wurde. Es besteht die Möglichkeit, eine einmalige Verlängerung für weitere sechs Jahre zu beantragen. Danach erfolgt die Qualitätsüberprüfung im Rahmen von regelmäßigen Audits (vgl. § 24 Abs. 5, 6 und 9 HS-QSG). Auch die Akkreditierung von Privatuniversitäten muss immer wieder verlängert werden. Laut § 24 Abs. 10 kann die Akkreditierung jedoch „nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren [...] jeweils für zwölf Jahre erfolgen.“

In Ergänzung zu den im HS-QSG niedergeschriebenen Regelungen, wurden im Juni 2013 in den neu erlassenen Privatuniversitäten- sowie Fachhochschul-Akkreditierungsverordnungen genaue Vorgaben zu Antragstellung und Ablauf, wie auch die detaillierten Prüfbereiche und Kriterien für die jeweiligen Akkreditierungen festgelegt.

Im Unterschied zur Akkreditierung, die als Berechtigung zum Angebot von Studien oder zur Verleihung von akademischen Graden durch eine Bildungseinrichtung gilt, kann ein Audit, das mit einem Zertifikat endet, als Qualitätssiegel beschrieben werden.

1.3.2.2.2 Audits und Zertifizierung § 22 HS-QSG legt fest, dass die Qualitätsmanagementsysteme von Bildungseinrichtungen mit Hilfe von regelmäßigen Audits zertifiziert werden müssen. Eine solche Zertifizierung ist auf sieben Jahre beschränkt und kann bei der Feststellung von Mängeln mit Auflagen erteilt werden, was ein Follow-Up-Verfahren nach zwei Jahren erfordert.

⁶In anderen Ländern gibt es auch weitere Formen von Akkreditierungen, wie etwa Systemakkreditierungen in Deutschland. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Bei Audits herrscht bezüglich der durchführenden Agentur Wahlfreiheit, im Falle von Zulassungsentscheidungen für tertiäre Bildungseinrichtungen in Österreich ist die Letztentscheidung jedoch von einer österreichischen Agentur zu treffen. Generell gilt, dass Qualitätssicherungsverfahren nur von Agenturen durchgeführt werden dürfen, die im europäischen Register für vertrauenswürdige Qualitätssicherungsseinrichtungen aufgelistet sind (EQAR-Agenturen), sowie vom BMWF anerkannte Agenturen⁷ (vgl. Faulhammer 2010:15f).

In der neuen Auditrichtlinie vom 14. Juni 2013, die die Bestimmungen des HS-QSG zu Audits an öffentlichen und Fachhochschulen in Österreich gemäß den Europäischen Standards und Leitlinien für Qualitätssicherung im Hochschulbereich konkretisiert, werden vier Standards als Bewertungsmaßstäbe festgelegt:

- „Standard 1: Die Hochschule verfügt über Qualitätsziele und eine daraus abgeleitete Qualitätsstrategie und hat diese systematisch in die Steuerungsinstrumente integriert.
- Standard 2: Das Qualitätsmanagementsystem unterstützt die Kernaufgaben und die dazugehörigen Querschnittsaufgaben der Hochschule.
- Standard 3: Monitoring und Informationssysteme sind integrale Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems und erleichtern die regelmäßige Berichterstattung zur Qualitätsentwicklung, deren Ergebnisse in die Strategieentwicklung und Hochschulsteuerung einfließen.
- Standard 4: Das Qualitätsmanagementsystem sieht eine systematische Beteiligung unterschiedlicher Interessensgruppen vor.“

So wie die Qualitätssicherung in Österreich, haben auch in Schweden und Spanien die Qualitätssicherungssysteme einen langen Entwicklungsweg hinter sich. Die heutige Lage wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

1.4 Qualitätssicherung im schwedischen Hochschulsystem

In Schweden ist das Hochschulwesen staatlich organisiert. Auch wenn die Bildungseinrichtungen zunehmend an Autonomie gewinnen und etwa die Studiengänge lokal definiert werden können, tragen die nationale Verantwortung das Parlament und die Regierung; diese sind

⁷Diese wurden in der mit 1. November 2013 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Festlegung der Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen (Hochschul-QualitätssicherungsagenturenV) aufgezählt und sind dort einzusehen.

z. B. für die Ressourcenverteilung⁸ zuständig, die Qualitätssicherung fällt jedoch in den Aufgabenbereich der einzelnen Bildungseinrichtungen. Sie müssen selbst darauf achten, dass die Studierenden die Ziele erreichen, die in der sogenannten Qualification Ordinance im Anhang des Higher Education Act (Schwedische Hochschulverordnung) festgelegt sind (vgl. Claesson/Werler 2010:649ff).

Die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich war früher eine Aufgabe der staatlichen Hochschulbehörde (Högskolverket). 2013 wurden die Zuständigkeiten auf zwei Organe aufgeteilt: auf das Universitätskanzleramt, das diesen Bereich der Qualitätssicherung übernommen hat, und den Schwedischen Universitäts- und Hochschulrat, der sich um die Studieninformationen, Zugangsregelungen, Anerkennungsfragen sowie den Bereich der internationalen Zusammenarbeit kümmert (vgl. SI 2013:2).

Im Folgenden wird das Universitätskanzleramt näher betrachtet und der aktuelle, von 2011 bis 2014 laufende Qualitätssicherungsprozess beleuchtet.

1.4.1 Universitetskanslersämbetet (Schwedisches Universitätskanzleramt)

Das Universitätskanzleramt ist das Steuerungs- und Kontrollorgan im Bereich der Qualitätssicherung und für die Verleihung der Prüfungsbefugnis zuständig. Es ist gegenüber der Regierung weisungsgebunden. Das schwedische Universitätskanzleramt steht unter der Leitung des Universitätskanzlers Professor Lars Haikola.

1.4.1.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des schwedischen Universitätskanzleramts zählen vor allem die Wartung der Statistiken der schwedischen Universitäten und Hochschulen sowie die Sicherstellung und Überprüfung der Qualitätssicherung an den jeweiligen Bildungseinrichtungen. Weiters ist es für die Sicherung der Qualität im Bereich der Ausbildung mit einem allgemeinen Abschluss, der Berufsausbildung (Bachelor- oder Masterstudiengänge) und der Forscherausbildung (PhD), für die Bewahrung der Rechtssicherheit der Studierenden, die Berichterstattung über die Ausbildungssituation an die Regierung sowie die Rektorenfortbildung verantwortlich. Das schwedische Universitätskanzleramt ist außerdem für die Verleihung sowie Überprüfung des Examens- und Promotionsrechts zuständig (vgl. Claesson/Werler 2010:652).

⁸2012 wurden 84,9% der Kosten im Hochschulbereich von staatlicher Seite abgedeckt (vgl. SI 2013:2).

1.4.1.2 Organe zur Qualitätssicherung

Das Universitätskanzleramt ist in das Leitungsteam und fünf Abteilungen gegliedert. Die Abteilungen umfassen Rechtsangelegenheiten, Qualitätssicherung, Administration und IT sowie Kommunikation. Der Bereich der Qualitätssicherung ist auf zwei Abteilungen aufgeteilt: Eine Abteilung ist für die Überprüfung der Effizienz der Ressourcenverteilung und Organisation sowie der Berichtstätigkeiten der Bildungseinrichtung an das Parlament und die Regierung zuständig, die andere für die Sicherung der Qualität der Studienprogramme und die Überprüfung der Verleihungsbefugnisse sowie für die Zusammen- und Zurverfügungstellung von Informationen über die Qualitätssicherungsverfahren im Bereich der Hochschulen.

Weiters hat das Universitätskanzleramt zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Systems eine Referenzgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Hochschulbereich, der Studierenden sowie dem Arbeitsmarkt eingerichtet. Ein wissenschaftlicher Rat für die Evaluierungsangelegenheiten soll dieser eine wissenschaftliche Unterstützung durch Experten bieten (vgl. english.uk-ambetet.se).

1.4.2 Qualitätssicherung 2011 – 2014

Qualitätssicherung in Schweden erfolgt in Dreijahreszyklen, in denen jeweils alle Studien abgedeckt werden. In einem Zyklus, der sechs Runden beinhaltet, werden die verschiedenen Studienprogramme, die zu den jeweiligen akademischen Graden führen, evaluiert. Eine Runde beschränkt sich jeweils auf eine bestimmte Auswahl an Studienrichtungen. Bei der Qualitätsüberprüfung geht es um die Evaluation folgender Bereiche:

- Fächer und Ausbildungsprogramme,
- institutionelle Qualitätssicherungsverfahren
- und Vergabe von Abschlüssen.

Aktuelle Entwicklungstrends wie auch frühere Erfahrungen und die Forderungen des Bologna-Prozesses sind in diesem Zusammenhang wichtige Faktoren, die bei der Auswertung der Ergebnisse berücksichtigt werden. Ein weiteres Ziel ist es, Beispiele exzellenter Forschung hervorzuheben (vgl. Claesson/Werler 2010:652).

1.4.2.1 Evaluierungsstrategien

Die Qualitätsbewertung der Studien erfolgt durch die Prüfungsgremien anhand von

1. Selbstevaluierungsunterlagen der Bildungseinrichtungen, in denen diese darlegen, wie sichergestellt wird, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des jeweiligen Studienprogramms erreichen, und außerdem analysieren und evaluieren, welche Umstände (z.B. das Angebot an Lehrenden) darauf Einfluss haben;
2. zufällig ausgewählten und anonymisierten Abschlussarbeiten/-projekten, anhand derer überprüft werden soll, ob die Qualitätsziele der jeweiligen Studien von den Studierenden erreicht wurden, sowie
3. Studierenden- und Alumnibefragungen zu deren Erfahrungen und Einschätzung des Studienangebots.

Auf der Basis dieser Informationen wird beurteilt, wie sich die Lernergebnisse der Studierenden mit den im Qualifikationsprofil vorgesehenen Qualifikationszielen decken (vgl. Haikola 2013:10f).

1.4.2.2 Das schwedische Evaluierungsmodell

Zu den wichtigsten Zielen des schwedischen Evaluierungsmodells zählen die Überprüfung der Einhaltung hoher Qualitätsstandards im Hochschulbereich, die Weiterentwicklung der Hochschulbildung in Schweden und die Bereitstellung von Informationen, um Studieninteressentinnen und -interessenten die Basis für eine fundierte Entscheidung bei der Wahl ihres Studiums zu geben (vgl. Haikola 2013:6).

Das Modell beinhaltet fünf Etappen, beginnend bei der Planung eines Studienprogramms und der Antragstellung, für dieses Studium einen akademischen Grad oder eine Berufsqualifikation verleihen zu dürfen. Im nächsten Schritt wird der Antrag bewertet; zu diesem Zweck werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen, das Curriculum, die festgelegten Lernergebnisse und die Qualifikationsvoraussetzungen der Lehrenden von einer Peer Group analysiert. Diese erteilt dann eine Empfehlung, aufgrund derer die Letztentscheidung vom Universitätskanzler getroffen wird⁹. Die dritte Etappe sieht die stetige Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren für das bewilligte Studium vor, um zu gewährleisten, dass die Qualitätsziele erreicht werden. Beim Evaluierungsprozess (vierte Etappe), der regelmäßig für alle

⁹Diese Etappe könnte am ehesten mit einer Programmakkreditierung in Österreich verglichen werden, in der ebenfalls überprüft wird, „inwieweit die neuen Studiengänge dem Leitbild und dem Entwicklungsplan der Institution entsprechen. Qualitätssicherung, Ressourcenplanung und Forschung werden mit Bezug auf die Gesamtinstitution geprüft“ (AQ.Austria - Programmakkreditierung).

Verleihungsbefugnisse vom Universitätskanzleramt durchgeführt wird, muss die Hochschule einrichten, dass ihr Qualitätssicherungssystem funktioniert und die Studierenden die für ihren Titel nötigen Fähigkeiten auch wirklich erlangt haben. Für Einrichtungen, die im Rahmen dieser Evaluierung eine mangelhafte Bewertung erhalten, ist nach einem Jahr eine fünfte Etappe, das Follow-up, vorgesehen, für das sie zuvor einen Bericht über die Verbesserungsmaßnahmen vorlegen müssen. Fällt dieses wieder negativ aus, kann die Verleihungsbefugnis entzogen werden (vgl. Haikola 2013:6ff).

Das schwedische Modell hat seinen Schwerpunkt also nicht auf den Verfahren und Qualitätssicherungssystemen, sondern auf den Lernergebnissen, die durch ein qualitätsvolles Studium erreicht werden.

In Spanien ist die Qualitätssicherung im tertiären Sektor breiter gefächert.

1.5 Qualitätssicherung im spanischen Hochschulsystem

Qualitätssicherung im spanischen Hochschulraum beschränkt sich nicht nur auf die Bildungseinrichtungen und Studien, sondern auch auf die Einhaltung von Qualitätskriterien bei der Auswahl von Lehrenden. Es wurden verschiedene Programme entwickelt, um die Qualität in diesen Bereichen zu sichern und stetig zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Eingliederung des spanischen in den Europäischen Hochschulraum gelegt.

1.5.1 ANECA

Die nationale Qualitätssicherungseinrichtung ANECA, die mit dem spanischen Universitätsgesetz (vgl. Art. 32 del LOU) eingerichtet wurde, ist für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität im Bereich der spanischen Hochschulbildung verantwortlich. Aufgabe der ANECA ist es außerdem, die Gesellschaft und die staatlichen Behörden über die Erfüllung der Qualitätsziele im Bereich der Universitäten zu informieren. Ihr stehen zur Erledigung ihrer Aufgaben verschiedene Organe zur Verfügung (vgl. ANECA - Mission und Aufgaben (spanisch)).

1.5.1.1 Organisationsstruktur und Organe

Der Aufbau der spanischen Qualitätssicherungsagentur ist teilweise mit der Organisationsstruktur der AQ Austria (sh. Kapitel 1.3.2.1) vergleichbar, wobei sich Zusammensetzung und Aufgaben oft unterscheiden. Die ANECA setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

Comisión de Garantías y Programas: Dieses Organ behandelt, ähnlich wie in Österreich die Beschwerdekommision der AQ Austria, v.a. Einsprüche gegen negative Evaluierungsbescheide¹⁰ und überprüft außerdem die Evaluierungstätigkeit der Expertinnen und Experten sowie der Gutachterinnen und Gutachter im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex (vgl. ANECA - CGP).

Consejo de dirección: Als leitendes und beschlussfassendes Organ ist der Consejo de dirección vor allem für die Weiterentwicklung der Aufgaben der ANECA sowie organisatorische Angelegenheiten zuständig. Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer der Agentur, Rafael van Grieken Salvador, sowie den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern der verschiedenen Evaluierungsprogramme (vgl. ANECA - Dirección).

Patronato: Mitglieder dieses repräsentativen Vorstandsgremiums der ANECA sind alle wichtigen Führungspersonlichkeiten der universitären Organisationsebene wie z.B. Bildungsminister, Bildungs- und Forschungsstaatssekretärinnen, Generalsekretär der Universitäten, Rektorinnen und Rektoren, Vertreterinnen oder Vertreter der autonomen Regionen sowie der Studierenden und des akademischen, wissenschaftlichen oder Praxisbereichs. Aus ihrer Mitte wird ein Präsident, Vizepräsident sowie Sekretär gewählt. Zu den Aufgaben des Patronato zählen u.a. die Erstellung und Anpassung der Statuten der ANECA zur besseren Erfüllung ihrer Tätigkeiten, die Festlegung des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts, die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und Rechnungsabschlüsse, die Ernennung des Geschäftsführers sowie der Mitglieder des Beratungsausschusses etc. (vgl. Estatutos ANECA 2012:5-12).

Consejo asesor: Der beratende Ausschuss hat vor allem Berichts- und Informationspflichten nach innen sowie nach außen zu erfüllen. Dazu zählen etwa die regelmäßige Berichterstattung über Tätigkeiten und Verfahren der Agentur an den Vorstand, die Durchführung von Studien und das Verfassen von Berichten oder das Erteilen von Handlungsempfehlungen an die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder an den Vorstand. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des akademischen und universitären Bereichs, der Studierenden sowie aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten im Bereich der Qualitätssicherung zusammen (vgl. Estatutos ANECA 2012:13ff).

¹⁰Im Bereich der Akkreditierungen werden Beschwerden gegen Verfahrensentscheidungen bei der Comisión de Universidades eingereicht (sh. Art. 16 del RD 1312/2007 sowie Art. 66 de LOU 2007).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die ANECA verschiedener Evaluationsprogramme, die unterschiedliche Aufgabenbereiche und Evaluierungsmethoden umfassen.

1.5.1.2 Evaluierungsverfahren und -programme

Für die Evaluierung, Zertifizierung und Akkreditierung hat die ANECA (vgl. Presentación) verschiedene Evaluierungsprogramme entwickelt. Ziel dieser ist es, die Lehre, Forschung und Verwaltung der Universitäten stetig zu verbessern. Die wichtigsten Programme sind hier kurz beschrieben:

Das PROGRAMA AUDIT dient den einzelnen Universitäten und Bildungseinrichtungen als Unterstützung beim Aufbau eines internen Qualitätssicherungsmanagementsystems.

Das PROGRAMA VERIFICA überprüft die Einhaltung der Qualitätskriterien bei der Vorlage von Vorschlägen für neue Studienpläne.

Das PROGRAMA MONITOR ist für die Follow-Up-Verfahren schon bestätigter Studien im Zeitraum bis zur nächsten Reakkreditierung verantwortlich.

Das PROGRAMA ACREDITA dient im Rahmen der Reakkreditierung der Bewertung und Evaluierung schon akkreditierter Studien auf die Erreichung der Qualitätsziele hin. Für ein ähnliches Verfahren wird bei positiver Evaluierung am Ende ein Qualitätssiegel verliehen (**ACREDITA PLUS**).

Weiters gibt es noch Programme zur Evaluation der Lehrenden sowie für Doktoratsstudien¹¹.

1.5.1.3 Strategieplan 2013-2016

Die ANECA hat einen Vier-Jahres-Plan erstellt, in dem Arbeitsziele der Agentur festgelegt wurden, die bis 2016 erreicht werden sollen. Dazu zählt vor allem die Verbesserung der Hochschulbildung, die durch die stetige Weiterentwicklung und ausreichenden Finanzierung der einzelnen Evaluierungsprogramme erreicht werden soll.

Es wird auch auf die Einhaltung der jeweiligen Regelungen, nationaler wie internationaler Art, ein großes Augenmerk gelegt. Weiters spielt die Positionierung der ANECA im internationalen, vor allem im europäischen Hochschulbereich eine große Rolle. Transparenz, Glaubwürdigkeit, Vertrauen und Zufriedenheit sind hier wichtige Schlagworte, auch im Zusammenhang mit der Informationspolitik (Ergebnis-, Tätigkeitsberichte etc.) nach außen.

¹¹Nähere Infos zu allen Evaluationsprogrammen, die im spanischen Hochschulraum für die externe Qualitätssicherung durchgeführt werden, sind unter <http://www.aneca.es/Programas> zu finden.

Doch auch agenturintern sollen Verbesserungen vorgenommen werden; so sollen etwa die Kommunikation sowie Abläufe und internes Qualitätsmanagement, u.a. durch die Einführung und Aktualisierung notwendiger Technologien, effizienter gestaltet werden. Auch die personellen Ressourcen sollen durch Schulungen und die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen professionalisiert werden.

Das Board ist für die regelmäßige Überprüfung und Evaluierung der Realisierung dieses Plans verantwortlich (vgl. ANECA Plan Estratégico 2013).

1.5.2 Regionale Qualitätssicherungsagenturen

Wie es in Spanien üblich ist, haben die autonomen Regionen in vielen Angelegenheiten ihre eigenen Einrichtungen und Regeln, so auch was die Qualitätssicherung betrifft. Andalusien (AAC), Aragón (ACPUA), die Balearischen Inseln (AQUIB), das Baskenland (UNIBASQ), Galizien (ACSUG), die Kanarischen Inseln (ACECAU), Kastilien und León (ACSUCYL), Katalonien (AQU), Madrid (ACAP) und Valencia (AVAP) haben eigene Qualitätssicherungsagenturen eingerichtet. Zur Koordinierung der Tätigkeiten aller Qualitätssicherungseinrichtungen wurde das spanische Netzwerk REACU gebildet (vgl. Index).

2 Terminologievergleich anhand des HS-QSG

Das folgende Glossar beinhaltet Termini und Termkonstruktionen, die aus dem HS-QSG ausgewählt und durch weitere Einträge aus der Audit-Richtlinie sowie der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung¹ ergänzt wurden. Die Auswahl beschränkt sich hierbei auf Begriffe aus dem Bereich der Qualitätssicherung, die aufgrund des HS-QSG als Teil der Hochschulterminologie angesehen werden können und daher von besonderem Interesse für diese Arbeit sind, und inkludiert auch einige relevante hochschulspezifische Termini, vor allem aus dem Bereich der Studienplanung und Anerkennung, die als Ergänzung zu einer schon vorhandenen Terminologierfassung auf diesem Gebiet gedacht ist. Finanzbegriffe oder spezifische Termini aus dem Bereich des Rechnungswesens wurden bewusst exkludiert.

Wie anfangs schon hingewiesen, wurde bei der Einschränkung der Terminologie darauf geachtet, vor allem Wörter, die schon im Terminologiewörterbuch Hochschulwesen (BMWF 2004) erfasst sind, wegzulassen. Aus diesem Grund sind auch einige Überbegriffe (z.B. Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Akkreditierung) nicht eigens noch einmal angeführt, auch wenn in der Arbeit auf sie Bezug genommen wird.

Die Termini wurden in drei verschiedene Kategorien eingeteilt: Terminologie zur Qualitätssicherung (QS), Organisation der AQ Austria (QO) und Hochschulspezifische Terminologie – eine Auswahl (HA).

Als Referenzunterlagen dienten bei der Recherche insbesondere

1. die jeweiligen Gesetze zur Hochschulbildung – für Schweden vor allem das Hochschulgesetz (Higher Education Ordinance) sowie die Hochschulverordnung (Higher Education Act), für Spanien das Universitätsgesetz (Ley Orgánica de Universidades) und dazu gehörende Reales Decretos sowie gesetzliche Regelungen der autonomen Regionen ;

¹Für den Bereich der Fachhochschulen gibt es eine eigene Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, die sich vom Inhalt bis auf die Prüfbereiche zum größten Teil deckt. Da im Glossar nur „neutrale“ Begriffe aus diesen Verordnungen ausgewählt wurden, habe ich mich bei der Quellenangabe im Glossar nur auf die Zitierung der PU-AkkVO beschränkt.

2. Dokumente zur Regelung der Qualitätssicherung auf diesem Gebiet – etwa den National Qualifications Framework der Swedish National Agency for Higher Education sowie die Statuten und den Plan Estratégico 2013-2016 der ANECA sowie
3. sonstige Publikationen und Informationen, die auf den Homepages der relevanten Ministerien und Einrichtungen – z.B. der schwedischen Hochschulbehörde, des schwedischen Universitäts- und Hochschulrats, des Universitätskanzleramts, der ANECA und der Qualitätssicherungsinstitute der autonomen Regionen – sowie von den internationalen Qualitätssicherungsagenturen (ENQA, NOQA, ...) zum Thema Qualitätssicherung zu finden waren.

Im Glossar sind die Termini aller drei untersuchten Länder einander gegenübergestellt. Dort, wo keine genaue Entsprechung gefunden werden konnte, wurde in verwandten Ländern und Systemen nach passenden Begriffen gesucht (diese sind kursiv dargestellt) bzw. wo es passend erschien ein eigener Übersetzungsvorschlag gemacht (sh. Hinweis in Klammer). Im Englischen sind manche Begriffe eingeklammert. Dies deutet darauf hin, dass der Begriff in Texten zu früheren schwedischen Evaluierungssystemen gefunden wurde und im aktuellen Evaluierungszyklus nicht verwendet wird. Ausgegraute Begriffe weisen auf Formulierungen aus den offiziellen Übersetzungen des jeweiligen österreichischen Gesetzes hin. Ein eigener Übersetzungsvorschlag erschien in diesen Fällen nicht sinnvoll zu sein.

Zu einigen ausgewählten Termini wurden zur Erleichterung des Verständnisses oder, um Missverständnisse bei doppeldeutigen Begriffen zu vermeiden, Definitionen ergänzt. Diese wurden nach Möglichkeit aus den Gesetzestexten bzw. aus Publikationen der jeweiligen für die Qualitätssicherung zuständigen Einrichtung ausgewählt. Andernfalls wurde nach Definitionen gesucht, die dem Deutschen entsprechen.

Kontextsätze wurden nach Möglichkeit für alle englischen und spanischen Begriffe hinzugefügt, insbesondere wenn diese zur Veranschaulichung der Systemunterschiede beitragen. Wo es im Deutschen sinnvoll erschien, etwa um deutlich zu machen, worauf sich ein Terminus bezieht, wurden auch aus den Ausgangstexten Kontextsätze extrahiert.

Zur besseren Darstellung wurden bei den Quellenangaben teilweise Abkürzungen verwendet. Eine Erläuterung dieser sowie eine detaillierte Aufstellung der verwendeten Quellen sind im Quellenverzeichnis aufgelistet.

<u>Deutsch</u>	<u>Englisch (Schweden)</u>	<u>Spanisch</u>
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (sh. HS-QSG 2. Abschnitt) → Kapitel 1.3.2.1	bis Jänner 2013: Högskoleverket (see: www.hsv.se) aktuell: Universitetskanslerämbetet (see: www.uk-ambetet.se) → Kapitel 1.4.1	Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA) (ver apart. 2 del Art. 14 de BOE núm. 307) → Kapitel 1.5.1
Akkreditierungsbescheid (sh. § 24 Abs. 7 HS-QSG) ~ (w) <i>Bescheid</i>	accreditation notification (see HS-QSG_en)	certificado de acreditación (ver art. 3 del RD 1312) también: “Una vez finalizado el procedimiento, se expedirá a favor del aspirante el correspondiente documento de acreditación. ” (fuente: apart. 4 del Art. 57 de LOU 2007)
Akkreditierungsdauer (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung jeweils für zwölf Jahre erfolgen.“ (Quelle: § 24 Abs. 10 HS-QSG)	“after twelve years of uninterrupted accreditation” (see HS-QSG_en) also: accreditation period (see § 6 para. 2 University Accreditation Act)	---

Akkreditierungsverfahren (sh. § 3 Abs. 3 Z1 HS-QSG), auch: Verfahren zur Akkreditierung (sh. § 25 HS-QSG)	(accreditation process) (see NOQA 2013) <u>con:</u> “The gap between how learning outcomes are described in the NQF-HE and the employers' specific needs is a general issue, which ACE Denmark has discussed with the stakeholders in the accreditation process.” (source: Hansen 2013:15) <i>accreditation procedure</i> (see QaiNC 2007) <u>con:</u> “However, it is worth mentioning that the ongoing accreditation procedure seems to have indicated a new and better notion of the importance of internal quality work within the higher education institutions.” (source: QaiNC 2007:35)	procedimiento de acreditación (ver RD 1312), <u>con:</u> “La participación en el procedimiento de acreditación podrá exigir el abono de las tasas que anualmente se determinen en los Presupuestos Generales del Estado.” (fuente: Art. 17 de BOE núm 240) también: proceso de acreditación (ver Plan Estratégico) <u>con:</u> “Es posteriormente, en los Reales Decretos 1393/2007 de 29 de octubre y 861/2010 de 2 de julio, donde se establece la ordenación de las enseñanzas universitarias oficiales y se determinan las tres fases del proceso de su acreditación en España [...]” (fuente: Plan Estratégico 2013:14)
Akkreditierungsvoraussetzungen (sh. § 25 Abs. 2 Z2 HS-QSG)	(accreditation criteria) (see NOQA 2013) <u>con:</u> “Starting July 2013, the focus of the Danish accreditation system will change from programmes to institutions, and the entire higher education area will be covered by the same legislation and accreditation criteria.” (source: NOQA 2013:8)	requisitos para la acreditación (ver RD 1312/2007) <u>con:</u> “En los capítulos III y IV se regulan los aspectos relativos a los requisitos para la acreditación y procedimientos de solicitud por los candidatos y su tramitación, que se llevará a cabo a través de la Agencia Nacional de la Evaluación de la Calidad y Acreditación, a la que corresponderá comunicar la resolución al Consejo de Universidades, que expedirá, cuando así proceda, a favor del candidato el correspondiente certificado de acreditación.” (fuente: Cap. III del RD 1312/2007)
Akkreditierungszeitraum, (sh. § 9 Abs. 2 Z 1 PU-AkkVO) auch: Zeitraum der Akkreditierung (sh. § 23 Abs. 6 Z 1 HS-QSG)	accreditation period (see HS-QSG_en)	---

Audit (sh. § 22 HS-QSG) <u>Def:</u> „Periodisch wiederkehrendes Peer-Verfahren, in dem Organisation und Umsetzung des internen Qualitätsmanagementsystems einer Hochschule sowie dessen Leistungsfähigkeit durch externe Gutachter beurteilt werden.“ (vgl. Audit-RL S. 3)	<i>quality audit</i> (see Mähler 2004:209) <u>def 1:</u> “Process for checking that procedures are in place to in higher education institutions to assure and improve quality, integrity or standards of provision and outcomes. [...] In the context of this report, we use the term to refer to evaluation of institutional systems of quality assurance and enhancement.” (source: QAINC 2007:9) <u>def 2:</u> “Audit is the evaluation or review of procedures, processes and mechanism in a [HEI]. Not quality itself is subject of review, but procedures and mechanisms to assure the quality and the processes to achieve the mission and goals. A distinction is made between a quality audit [evaluates especially the procedures and processes for the assurance of the quality] and a management audit [looks also at general management, general policy and policy making].” (source: QR-Glossar, 2.12.2013)	auditoría (periódica) (ver Plan Estratégico) <u>def:</u> “El primero de los programas mencionados, AUDIT, tiene el objetivo de propiciar y robustecer el desarrollo de los Sistemas de Garantía Interna de Calidad (SGIC) de la educación superior en las instituciones universitarias y sus centros.” (fuente: Informe 2012:14) <u>con:</u> “ANECA posee las herramientas necesarias que aseguran el cumplimiento de los criterios internacionales, mediante la realización de auditorías periódicas que garanticen el seguimiento de estos criterios en todos sus departamentos.” (fuente: Plan Estratégico 2013:17)
Audit-Verfahren (sh. § 22 Abs. 4 HS-QSG)	<i>audit process</i> (source: Qainc 2007:23)	„proceso de evaluación del programa AUDIT“ (ver Informe 2012:23, fig. 1.1.)
Auditrichtlinie (Audit-RL)	---	---

Auditstandards (sh. Audit-RL) <u>Kon:</u> „Die Auditstandards konkretisieren die Prüfbereiche gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG und beschreiben den Qualitätskreislauf [...]. Sie dienen der Hochschule zur Selbsteinschätzung des internen Qualitätsmanagementsystems und den Gutachter/-innen zur externen Beurteilung.“ (Quelle: Audit-RL, S. 4)	<i>criterion</i> (see QaiNC 2007) <u>con:</u> “The term criterion in the latter two countries [Sweden and Finland] is reserved for expressing a particular level of performance that should be met.” (vgl. QaiNC 2007:15) <u>def:</u> “The use of predefined criteria for decisions based on external evaluation is required by the ESG. They are a condition for institutions to know on what grounds they will be assessed, and for expert panels to know on what they are going to base their judgments.” (source: QaiNC 2007:40f)	criterios AUDIT, también: estándares (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Los estándares y criterios para la garantía de la calidad en el marco de la educación universitaria definidos por ENQA y adoptados por los ministros de educación europeos en Bergen en 2005, han sido inspiradores para la definición de los criterios AUDIT. El estándar 1.1. establece que las instituciones deben tener una política y unos procedimientos asociados para la garantía de calidad y criterios para sus programas y títulos [...].” (fuente: Informe 2012:19)
Berichterstattung (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Dem Kuratorium obliegen: [...] Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen der Generalversammlung und die Berichterstattung an die Generalversammlung.“ (Quelle: § 5 Abs. 2 Z 3 HS-QSG) <i>(w) Berichtswesen</i>	submit a report on activities (see Section 14 of Chapter 4 of HEA)	informar (ver Estatutos de ANECA) <u>con:</u> “A este Consejo le corresponde: Informar al Patronato sobre los procedimientos y actuaciones desarrollados por la Fundación con la periodicidad que se determine reglamentariamente.” (fuente: apart. 2 del Art. 18 de los Estatutos de ANECA) stärker: rendir cuentas <u>con:</u> “Las comisiones de acreditación rendirán cuentas de su actuación a la Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación.” (fuente: apart. 4 del Art. 4 de RD 1312/2007)

Beschwerdekommision (sh. § 13 HS-QSG) → Kapitel 1.3.2.1.2	Appeals Board (see HEA) <u>con</u> : “Appeals may be made to the Higher Education Appeals Board against the following decisions of a higher education institution.” (source: Section 2 of Chapter 12 of HEA)	Comisión de Garantías y Programas (ver ANECA) → Kapitel 1.5.1.1 <u>con</u> : “Contra las resoluciones a las que se refiere el Artículo anterior, los solicitantes podrán presentar, en el plazo de un mes, una reclamación ante el Consejo de Universidades que, en el caso de ser admitida a trámite, será valorada por una Comisión designada al efecto por dicho órgano.” (fuente: apart. 1 del Art. 16 del RD 1312/2007)
Board (sh. § 6 HS-QSG) → Kapitel 1.3.2.1.2	board of governors (see HEA) <u>con</u> : “The board of governors is in quorum when more than half of its members, among them the chair and vice-chancellor, are present.” (source: Section 4 of Chapter 2 of HEA)	Consejo de dirección (ver ANECA) → Kapitel 1.5.1.1
Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz HS-QSG)	Act on Quality Assurance in Higher Education (source: HS-QSG_en)	---

Curricula-Begutachtungsverfahren (sh. § 30a Abs 1 Z3 HS QSG)	assessment procedure for a new curriculum (Eigenübersetzung)	proceso de evaluación curricular (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Esta dinámica, difícilmente identificable en un proceso de evaluación curricular, pudiera estar convirtiendo el propio CV de aquellas en un instrumento cuantitativamente relevante a la hora de atraer recursos para financiar la actividad de los grupos de investigadores y los méritos aparejados a los mismos.” (fuente: Informe 2012:96)
ECTS-Credits (sh. Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4) <u>Def:</u> „Leistungspunktesystem, welches das Vergleichen, Übertragen, Anerkennen und Kombinieren von Studienleistungen [...] ermöglicht. Die Anzahl der Leistungspunkte (credits) gibt jeweils den Arbeitsaufwand (workload [à 30 Zeitstunden]) an, der für die Studierenden mit Lehrangeboten verbunden ist [...].“ (vgl. HB-Glossar, 29.11.2013)	Higher-education credits (HE credits) (see Amft 2013:19) <u>def:</u> “annual performance equivalents [...] amount of study normally required to attain its objectives; can be compared to ECTS credits” (source: NQF 2011:11)	créditos ECTS (ver RD 861/2010) <u>def:</u> “Medio para cuantificar el volumen de aprendizaje basado en la carga de trabajo que el estudiante necesita para alcanzar los resultados esperados de un proceso de aprendizaje en un nivel concreto.” (fuente: GuíaECTS, p. 36) <u>con:</u> “Debe incluir el sistema de reconocimiento y acumulación de créditos ECTS.” (fuente: art. 5.2. del Anexo I del RD 861/2010)
Entscheidungsfrist (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Auf das Verfahren zur Akkreditierung, ihrer Verlängerung, ihrem Widerruf und zur Feststellung ihres Erlöschens sind das AVG und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 mit folgender Maßgabe anzuwenden: [D]ie Entscheidungsfrist beträgt 9 Monate.“ (Quelle: § 25 Abs. 6 Z 2 HS-QSG)	“period within which a decision is to be taken” (see HS-QSG_en)	<u>con:</u> “Cumplimentado el trámite a que se refiere el apartado anterior, la Comisión resolverá sobre la solicitud de acreditación en un plazo no superior a seis meses desde la fecha de entrada de la solicitud en el registro de la Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación.” (fuente: apart. 5 del Art. 15 del RD 1312/2007)

Entscheidungssitzung (sh. Audit-RL, S. 7) <u>Kon:</u> „Zur Entscheidungssitzung des Board [über die Zertifizierung] ist ein Mitglied der Gutachter/innen-gruppe als Auskunftsperson anwesend.“ (Quelle: Audit-RL, S. 7)	decision-finding session (Übersetzungsvorschlag)	reunión de consenso presencial (ver Fig. 1.1. del Informe 2012:23)
Entwicklungsfeld (Audit-RL, S. 6)	areas in need of development (see NOQA 2013) <u>con:</u> “This approach would perhaps better fit the purpose of the forthcoming EQA system, e.g. to help HEIs to identify strengths, good practices and areas in need of development in their own operations.” (source: NOQA 2013:37)	áreas de mejora (ver Informe 2012) <u>con:</u> “El SGIC se entiende como un sistema de auditoría interna que dota a la UPO de herramientas para, entre otras cuestiones, identificar las áreas de mejora en los Centros y sus Titulaciones, conocer las expectativas de los respectivos grupos de interés y rendir cuentas a la sociedad que nos financia como institución pública y con la que tenemos un compromiso de eficiencia en la utilización de los recursos.” (fuente: Informe 2012:29)
Entwicklungskonzept (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Wird die Akkreditierung mit Auflagen erteilt, hat die Bildungseinrichtung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein Entwicklungskonzept vorzulegen und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden.“ (Quelle: § 24 Abs. 9 HS-QSG) auch: (w) <i>Entwicklungsplan</i>	development programme (see Haikola 2013) <u>con:</u> “When Sweden introduced evaluation of higher education after the 1993 reform, it began by evaluating the HEIs’ own quality development programmes.” (source: Haikola 2013:37)	plan de mejora (ver Informe 2012) <u>con:</u> “El plan de mejora de la actividad docente y su seguimiento se ejecutarán desde el Gabinete de Innovación Educativa, la Dirección del Programa DOCENTIA y la Dirección de Calidad y Coordinación Académica de forma coordinada, anualmente.” (fuente: Informe 2012:40)

Entwicklungspotential (sh. Audit-RL, S. 3)	development potential (Eigenübersetzung)	oportunidades de mejora (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Mientras que aquellos centros que hayan obtenido un informe con sentido 'pendiente', dispondrán de un periodo determinado para realizar las modificaciones requeridas y, en su caso, incorporar las oportunidades de mejora.” (fuente: Informe 2012:23)
Ergebnisbericht (sh. § 22 Abs. 7 HS-QSG) <u>Def 1:</u> „Nach Abschluss des Verfahrens ist von der [AQ Austria] der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält.“ (Quelle: § 10 PU-AkkVO) <u>Def 2:</u> „Die AQ Austria veröffentlicht einen Ergebnisbericht, in den das Gutachten, die Stellungnahme der Hochschule, (sic!) sowie die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung, Zertifizierungsdauer und gegebenenfalls Auflagen sowie die Namen der Gutachter/innen einfließen.“ (Quelle: Audit-RL, S. 8)	final report (see Haikola 2012) <u>con:</u> “As pointed out above, the final reports are concise and contain no hints about what the shortcomings comprise apart from failure to attain the qualitative targets.” (source: Haikola 2012:36)	informe descriptivo (ver Programación 2014) <u>con:</u> “Por ello, desde el respeto a la normativa vigente en materia de protección de datos de carácter personal, seguirá publicando los informes de evaluación emitidos, informes descriptivos que analicen los resultados de las revisiones realizadas y los resultados de las encuestas de satisfacción enviadas a todos los solicitantes al término de cada proceso de evaluación.” (fuente: Programación 2014:7)

Erstakkreditierung (sh. § 2 Abs. 1 PU-AkkVO) <u>Def:</u> „Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Studien.“ (Quelle: § 2 Abs. 1a PU-AkkVO)	<i>initial accreditation</i> (see NOQA 2011) <u>def:</u> “The initial accreditation activity focus on reviewing – on request from HEIs – the prerequisites and planned processes for not yet started programmes/subject exams.” (source: NOQA 2011:9)	valoración inicial (ver RD 1393/2007) <u>con:</u> “Antes del transcurso de seis años a contar desde la fecha de su verificación inicial o desde la de su última acreditación, los títulos universitarios [...] deberán haber renovado su acreditación [...].” (fuente: RD 861/2007, Ocho, con el que se modifica el apart. 2 del Art. 15 del RD 1393/2007) también: acreditación inicial (ver ACREDITA 2014:3)
Europäische Standards und Leitlinien für hochschulinterne und -externe Qualitätssicherung (sh. Audit-RL, S. 3)	European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the Higher Education System (see ESG_en)	Criterios y Directrices para la Garantía de Calidad en el Espacio Europeo de Educación Superior (ver ESG_esp)
European Quality Assurance Register (EQAR) (sh. § 19 Abs. 1 HS-QSG)	European Quality Assurance Register (EQAR) (see ESG_en) <u>def:</u> “EQAR has been founded by ENQA, ESU, EUA and EURASHE, the European representative bodies of quality assurance agencies, students, universities and other higher education institutions, respectively, to increase the transparency of quality assurance in higher education across Europe. EQAR is publishing and managing a register of quality assurance agencies that substantially comply with the [ESG] to provide the public with clear and reliable information on quality assurance agencies operating in Europe.” (source: EQAR, 2.12.2013)	Registro Europeo de Agencias (ver Plan Estratégico 2013:18) <u>con:</u> “Y a pesar de la existencia de redes de coordinación de las agencias (ENQA, ECA), y de un “Registro Europeo” (EQAR) que debería constar solamente de las “buenas” agencias, existe bastante desconocimiento acerca de qué agencias cuentan con reconocimiento internacional, y acerca del papel de las varias redes y de la validez de las titulaciones (todas las acreditaciones son nacionales, aunque existen acuerdos de reconocimiento mutuo entre ciertas agencias).” (fuente: Informe 2012:107)

Evaluierungsverfahren (sh. Standard 3 Audit-RL, S. 5)	evaluation process (see NOQA 2011) <u>con</u>: “The specific definition will be communicated to representatives from the assessed programs in the beginning of the evaluation process.” (source: NOQA 2011:15)	proceso de evaluación (ver Plan Estratégico 2013:24) <u>con</u>: “Estos procesos de evaluación entran en el detalle de los sistemas e instrumentos de funcionamiento y autorrevisión con que se dotan las universidades, pues será una cuestión importante a la hora de ver dónde se sustentan los resultados ofrecidos por éstas y las acciones desprendidas de los mismos.” (fuente: Informe 2012:13)
Ex-ante-Akkreditierung (sh. § 2 Abs. 1a PU-AkkVO)	<i>ex-ante accreditation</i> (see Hämäläinen 2001) <u>def</u>: “As a programme cannot be reviewed or assessed until they have been in operation, new programmes or programme proposals are evaluated on its potential to offer the appropriate and expected quality level.” (source: Ecapedia, 2.12.2013) <u>con 1</u>: “If accreditation procedures are directed towards the programme level, there will usually be a difference between the kind of accrediting process that precedes the launching of a new programme (ex ante) and the accreditation control that is exercised towards established ones (ex post).” (source: Hämäläinen 2001:10) <u>con 2</u>: “Within the framework of this project, Högskoleverket’s visit was part of an ex ante accreditation of a study programme, whereas ACE Denmark’s site visit was part of an ex post accreditation of a study programme.” (source: NOQA 2010:20)	evaluación ex ante (ver Plan Estratégico 2013) <u>con</u>: “[...] las tres fases del proceso de su acreditación en España: Verificación, o evaluación ex ante; Seguimiento; y Renovación de la Acreditación, o evaluación ex post.” (fuente: Plan Estratégico 2013:14)

externe Qualitätssicherung (sh. § 1 Abs. 1 HS-QSG) <u>Def:</u> „[P]eriodische Maßnahmen der Begutachtung der Entwicklung der Qualität der Leistungen von Hochschulen in Lehre, Forschung und Administration durch unabhängige und externe GutachterInnen.“ (vgl. HS-QSG § 2) → (w) <i>Qualitätssicherung</i>	external quality assurance (of HE) (see ESG_en 2005:1)	garantía externa de calidad (ver ANECA Misión) <u>con:</u> “Promover la garantía de la calidad del Sistema de Educación Superior en España y su mejora continua mediante procesos de orientación, evaluación, certificación y acreditación, contribuyendo a la consolidación del Espacio Europeo de Educación Superior y su rendición de cuentas a la sociedad.” (fuente: ANECA Misión, 9.10.2013)
FH-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)	---	---
Follow-Up-Verfahren (sh. § 22 Abs. 5 HS-QSG) <u>Def:</u> „Im Voraus festgelegtes, einheitlich umgesetztes Überprüfungsverfahren für [Qualitätssicherungs-] Prozesse, die Empfehlungen für Maßnahmen enthalten oder einen anschließenden Aktionsplan erfordern.“ (Quelle: ESG_de, S. 11)	<u>follow-up procedure</u> (see ESG_en 2005 Part 2.6), <u>def:</u> “Review of actions taken by the subject of the quality assurance process in the light of any recommendations contained in the report.” (source: ESG_en Part 3.7) also: <i>review</i> (see NOQA 2013) <u>con:</u> “The result of the evaluation process – an initial evaluation that, if the quality is deemed inadequate, is followed up by a review one year later – may be that the entitlement to award a qualification in a specific main field of study or professional qualification is revoked.” (source: NOQA 2013:12)	proceso de seguimiento (ver Informe 2012:8) <u>con:</u> “Una vez implantado el título, éste habrá de someterse a un proceso de seguimiento periódico, con el fin de corroborar que dicha implantación se hace, progresivamente, conforme a lo previsto en el diseño en su momento acreditado.” (fuente: Informe 2012:44)
Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (sh. § 14 Abs. 5b PU-AkkVO) (w) <i>Freiheit der Wissenschaft</i>	academic freedom (see Hämäläinen 2001:33)	principio de libertad académica (ver BOE núm. 307) <u>con:</u> “se manifiesta en las libertades de cátedra, de investigación y de estudio” (fuente: Art. 2.3 de BOE núm. 307)

Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (sh. § 14 Abs. 5b PU-AkkVO) <i>(w) künstlerisches Schaffen</i>	„freedom of [...] artistic activity, the dissemination of the arts and their teaching“ (see UG 2002_en)	“libertad de la creación artística y de la promoción y enseñanza de las artes” (Eigenübersetzung)
Genehmigungszeitraum (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Die Verlängerung ist spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen.“ (Quelle: § 23 Abs. 7 HS-QSG)	authorisation period (see HS-QSG_en)	“ Antes del transcurso de seis años a contar desde la fecha de su verificación inicial o desde la de su última acreditación , los títulos universitarios oficiales de Grado y Doctorado, deberán haber renovado su acreditación de acuerdo con el procedimiento y plazos que las Comunidades Autónomas establezcan en relación con las universidades de su ámbito competencial, en el marco de lo dispuesto en el artículo 27.” (fuente: RD 861/2007, Ocho, con el que se modifica el apart. 2 del Art. 15 del RD 1393/2007)
Generalversammlung (sh. § 11 HS-QSG) → Kapitel 1.3.2.1.2	General Meeting (see HS-QSG_en)	---
Geschäftsbereich (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle sowie die Aufgaben der Geschäftsführung und der Stellvertretung sind durch die Geschäftsordnung des Boards zu regeln, wobei der Stellvertretung ein eigener Geschäftsbereich zuzuordnen ist.“ (Quelle: § 10 Abs. 5 HS-QSG)	area of responsibility (see CompAna 2005) <u>con:</u> “The study board directors or programme directors and heads of department produce annual reports on their area of responsibility (e.g. external and/or internal evaluations of work of the various research groups in a department and quality evaluation of study programmes).” (source: CompAna 2005:78)	---

Geschäftsführer, Geschäftsführerin (sh. HS-QSG) <u>Def:</u> „Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und deren oder dessen Stellvertretung geleitet.“ (Quelle: § 10 Abs. 4 HS-QSG) → (w) <i>Geschäftsstelle</i>	General Manager (see HS-QSG_en)	Director (ver Plan Estratégico 2013:15) <u>con:</u> “El Director o Directora se encarga del desarrollo de las funciones de gobierno, dirección, ejecución y administración de la Fundación.” (fuente: Art. 17 de los Estatutos de ANECA)
Gutachter/innengruppe, auch: Gutachter/innen-Gruppe (sh. § 5 Abs. 2f PU-AkkVO) <u>Def:</u> „Die Gutachter/innen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG*.“ (Quelle: § 5 Abs. 1 PU-AkkVO) * “Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.” (w) <i>Gutachter/in, Gutachtertätigkeit</i>	assessment panels (see HSV 2011), <u>def 1:</u> “The assessment panels consist of three categories of assessors: subject experts, students and practitioners. The assessment panel should as a whole have the breadth and expertise to enable appraisal of all the outcomes laid down for the courses and study programmes to be evaluated.” (source: HSV 2011:16) <u>def 2:</u> “An assessment panel is a panel consisting of people with relevant expertise responsible for the assessment of a programme and/or institution and who are external of the programme and/or institution being assessed.” (source: Ecapedia, 2.12.2013) also: panels of assessors, <u>con:</u> “Altogether the panels of assessors should have sufficiently extensive and in-depth expertise to be able to evaluate all the targets for the programmes involved.” (source: Haikola 2013:9) also: peer review group (see Haikola 2013:6)	comisión de evaluación (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Como áreas de mejora para algunos de los modelos evaluados, cabe mencionar las siguientes: [...] Necesidad de prestar mayor atención a la estructura y composición de las comisiones de evaluación propias de la universidad, de manera que en ellas se encuentre representación de estudiantes y profesores, además de hacerse pública dicha composición.” (fuente: Informe 2012:36f)

institutionelle Akkreditierung (sh. HS-QSG) <u>Def 1:</u> „Formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung anhand von definierten Kriterien und Standards.“ (vgl. § 2 Z3 HS-QSG, 02.12.2013) <u>Def 2:</u> „Die Akkreditierung durch die AQ Austria ist die Voraussetzung, um als hochschulische Einrichtung in Österreich tätig werden zu können. [Sie] umfasst dabei sowohl die Bildungseinrichtung als solches, als auch deren Studiengänge.“ (vgl. AQ Austria) <u>Def 3:</u> „Dient der Überprüfung der Organisations- und Leistungsbereiche einer Institution nach vorgegebenen (Mindest-)Standards und der formellen Anerkennung einer Institution durch eine externe Körperschaft. Nach internationalem Verständnis verleiht die institutionelle Akkreditierung das befristete Recht zum Betrieb einer hochschulischen Einrichtung. Überprüfung der Curricula, der akademischen Organisationsstruktur, der Personal-, Sach- und Finanzausstattung, angemessener Forschungsressourcen und des Qualitätsmanagementsystems.“ (Quelle: BMWF_KonNeu, 29.11.2013)	<i>institutional accreditation</i> (see Hämäläinen 2001) <u>Def:</u> “Institutional accreditation focuses on the institution as a whole organisation. The purpose is to ensure that there is a sound organisational foundation for the educational activities.” (source: Hämäläinen 2001:9)	acreditación de las instituciones (Eigenübersetzung)
institutionelle Evaluierung (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Das Qualitätsmanagementsystem von Universitäten nach UG und der Universität für Weiterbildung Krems nach DUK-Gesetz 2004 sowie von Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen, die bis zum 29. Februar 2012 akkreditiert und einer institutionellen Evaluierung gemäß FHStG unterzogen werden, ist in periodischen Abständen einem Audit zu unterziehen.“ (Quelle: § 18 Abs. 1 HS-QSG) ~ (w) <i>Evaluierung</i>	institutional evaluation (ESG_en 2005. p. 14) <u>def:</u> “A formal and independent decision indicating that a higher education institution meets certain predefined standards.” (source: Ecapedia, 2.12.2013)	evaluación institucional (ver Informe 2012) <u>con:</u> “En términos generales, se trata de evaluaciones institucionales y que promueven que los SGIC ya implantados estén basados en los estándares europeos.” (fuente: Informe 2012:22)

internes Qualitätsmanagementsystem (sh. § 19 Abs. 1 HS-QSG) ~ (w) Qualitätsmanagementsystem	„organisation of the quality assurance system“ (source: ESG_en 2005:15)	sistema de gestión de la calidad, Sistema de Garantía Interna de Calidad (SGIC) (ver Informe 2012) <u>con:</u> “ANECA pone en marcha el programa AUDIT con el fin de apoyar las iniciativas de las universidades para garantizar la calidad de su oferta formativa, e impulsar una cultura de mejora continua, a través del desarrollo y puesta en funcionamiento de Sistemas de Garantía Interna de Calidad (SGIC) en las universidades.” (fuente: Plan Estratégico 2013:18)
Kuratorium (sh. § 5 HS-QSG) → Kapitel 1.3.2.1.2	Governing Committee (see HS-QSG_en)	Patronato → Kapitel 1.5.1.1
Monitoring (sh. Audit-RL. S. 5)	monitoring (see CompAna 2005) <u>con:</u> “Systematic quality assurance at Uppsala University involves planned structures and processes for development, enhancement and renewal in the form of ongoing review and monitoring.” (source: CompAna 2005:139)	supervisión, control (Übersetzungsvorschlag)
Ombudsstelle für Studierende (sh. HS-QSG 8. Abschnitt) → Kapitel 1.3.2	Student Ombudsmann (see HS-QSG_en)	---

Peer Review (sh. Audit-RL, S. 5) <u>Def:</u> „Beurteilungsverfahren für Studienprogramme bzw. Institutionen, welches durch externe ExpertInnen (Peers) durchgeführt wird. Als Grundlage für den Peer-Review dient üblicherweise ein Selbstevaluierungsbericht der evaluierten Einrichtung.“ (Quelle: AQA Glossar, 29.8.2013)	peer review (see Haikola 2013) <u>con:</u> “Most of these assessors are experts within the subject area to be evaluated, in other words the method is a traditional peer review.” (source: Haikola 2013:16) <u>def:</u> “An assessment of an institution or a programme conducted by a group of experts who share common academic and/or professional knowledge with the people responsible for the object of the assessment, i.e. the institution or the programme being assessed.” (source: Ecapedia, 2.12.2013)	revisión por pares (Übersetzungsvorschlag)
Peer-Prinzip (sh. Audit-RL, S. 6)	peer-review based evaluation (see Haikola 2013:8)	---
Präsident, Präsidentin (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Die Präsidentin oder der Präsident des Boards leitet das Board und die Geschäftsstelle und vertritt die Agentur nach außen.“ (Quelle: § 10 Abs. 1 HS-QSG)	President (see CompAna 2005) <u>con:</u> “CBS LL, a pedagogic development and advisory unit, was established in 2001, directly under the President and the former Senate and with the Dean of the Faculty of Economics and Business Administration as chair of the board.” (source: CompAna 2005:70)	Presidente (ver ANECA) <u>con:</u> “En el seno del Patronato, existirá un Presidente y un Secretario, que desempeñarán las funciones siguientes: [...]” (fuente: Art. 11 de los Estatutos de la ANECA)

Programmakkreditierung (sh. HS-QSG) <u>Def 1:</u> „Formelle staatliche Anerkennung von Studien anhand von definierten Kriterien und Standards.“ (Quelle: § 2 Z3 HS-QSG) <u>Def 2:</u> „Die Akkreditierung neuer Studiengänge erfolgt in Form einer Programmakkreditierung, die allerdings auch institutionelle Aspekte einzubeziehen hat. Neben der fachlichen Beurteilung des Studienganges ist für die Qualitätsprüfung durch die AQ Austria relevant, inwieweit die neuen Studiengänge dem Leitbild und dem Entwicklungsplan der Institution entsprechen. Qualitätssicherung, Ressourcenplanung und Forschung werden mit Bezug auf die Gesamteinstitution geprüft.“ (Quelle: AQ Austria, 29.10.2013)	<i>programme accreditation</i> (see Hämäläinen 2001) <u>def 1:</u> “The focus in programme accreditation is on whether or not the quality of a programme meets a certain standard. The purpose is to provide the public (potential students, financial bodies and potential partners) with a guarantee that a specific programme has gone through a process of quality assurance and that it has been found to hold an acceptable quality standard.” (source: Hämäläinen 2001:10) <u>def 2:</u> “Programmes accreditation establishes the academic standing of the programme or its ability to produce graduates with professional competence to practice.” (source: QR-Glossar, 28.11.2013). also: <i>accreditation of programmes</i> (ESG_en 2005:14)	acreditación de programas (ver Informe 2012) <u>con:</u> “La acreditación de programas, donde existe, garantiza un nivel de calidad suficiente, pero no diferencia entre lo aceptable, lo bueno, lo muy bueno y lo excepcional.” (fuente: Informe 2012:108)
Prüfbereich (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Die Konkretisierung der Prüfbereiche für Verfahren der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erfolgt durch Richtlinien des Boards.“ (Quelle: § 22 Abs. 3 HS-QSG)	quality aspects (see Haikola 2012), <u>con:</u> “The criteria for each quality aspect can vary depending on the degree.” (source: Hansen 2013:33) also: quality factors, (see QaiNC 2007:15) assessment aspects (CompAna 2005:49)	criterio (ver Guía 2012) <u>con:</u> “La figura 2 muestra el modelo de evaluación para la renovación de la acreditación propuesto basado en 7 criterios referidos a los aspectos más relevantes a valorar durante el proceso.” (fuente: ACREDITA 2014:8) <u>def:</u> “Es el valor que permite definir la calidad de un producto, proceso o servicio.” (fuente: Guía 2012)
Prüfverfahren (sh. § 2 Abs. 1a PU-AkkVO)	---	---
PU-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)	---	---

Qualifikationsprofil (eines Studiums) (sh. § 12 Abs 1 Z 4 PU-AkkVO) <u>Def:</u> „Jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.“ (Quelle: § 51 Abs 2 Z 29 UG)	qualification descriptors (see HSV 2011) <u>def:</u> “The outcomes to be achieved on completion of study programmes of study programmes for the award of the different qualifications can be found in the qualification descriptors.” (source: HSV 2011:8)	Perfil de competencias (ver Guía 2012) <u>con:</u> “La relación de competencias a alcanzar (perfil de competencias) tiene que estar formulada de acuerdo con las directrices siguientes [...].” (fuente: Guía 2012:31) también: perfil de formación (ver Guía 2012) <u>con:</u> “En este apartado se utiliza el término oficial de competencias o perfil de competencias si bien a nivel académico tiene más tradición el de perfil de formación.” (fuente: Guía 2012:29) Marco Español de Cualificaciones para la Educación Superior (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Establece el Marco Español de Cualificaciones para la Educación Superior y describe sus niveles, con el fin de permitir la clasificación, comparabilidad y transparencia de las cualificaciones de la educación superior en el sistema educativo español.” (fuente: Informe 2012:123)
---	---	--

Qualifikationsziel (eines Studiums) (sh. § 12 Abs 1 Z 4 PU-AkkVO) <u>Def:</u> Lernergebnisse (Quelle: § 17 Abs 1b PU-AkkVO)	expected learning outcome (quality aspect), also: qualitative target (see Haikola 2012) <u>con:</u> “How do you know that the students you have awarded qualifications to really attain the qualitative targets?” (source: Haikola 2012:8) <u>def:</u> “[S]tatements that express what students are expected to know, understand, and be able to do at the end of a course or a study programme.” (source: NOQA 2008:35)	objetivos de aprendizaje (ver Guía 2012) <u>con:</u> “La atomización en unidades de escasa entidad (por ejemplo 3 o 4.5 ECTS) comporta problemas de ajuste a la hora de establecer la relación de los objetivos de aprendizaje para cada una de las asignaturas.” (fuente: Guía 2012:50) también: objetivos formativos <u>con:</u> “En el caso de propuestas de titulaciones de máster, la estructura de módulos o materias tiene que reflejar y ser coherente con los objetivos formativos del título.” (fuente: Guía 2012:53) <u>def:</u> “aspectos, propuestas e intenciones a lograr y previamente definidos en el programa formativo entre los que se encuentran los perfiles de egreso.” (fuente: Guía 2012:53)
Qualitätsentwicklung (sh. § 3 Abs. 3 Z9 HS-QSG) <u>Def:</u> „Umfasst Maßnahmen und Bemühungen, die darauf abzielen, nicht nur Mindeststandards einzuhalten, sondern die Qualität von Studienangeboten weiterzuentwickeln und zu erhöhen.“ (Quelle: SP Glossar, 28.11.2013)	quality development (see CompAna 2005) <u>con:</u> “The purpose of the evaluations is to contribute to quality development at the department or equivalent.” (source: CompAna 2005:51) improvement and enhancement of quality (see ESG_en 2005:14)	mejora de la calidad (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Dado el alcance de la implantación, se han renovado esfuerzos en involucrar a todos los agentes vinculados a cada uno de los títulos y en hacerles partícipes de la revisión y mejora de la calidad de dichos títulos.” (fuente: Informe 2012:63)

Qualitätskreislauf (sh. Audit-RL) <u>Def:</u> Planen–Durchführen–Prüfen–Handeln (Quelle: Audit-RL, S. 4)	quality circle (see QaiNC 2007) <u>def:</u> “a continuous circular process beginning with stating objectives and plans, followed by implementation, analysis and revision, leading to the establishment of new objectives and plans, etc.” (source: QaiNC 2007:8)	Círculos de Calidad (ver Plan Estratégico 2013) <u>con:</u> “El sistema de gestión complementa la labor realizada por los actuales Círculos de Calidad, cuyo trabajo va encaminado a fomentar la implantación de mecanismos de participación de personal en equipos de mejora y promover su participación activa en el diseño y mejora de los procedimientos de trabajo.” (fuente: Plan Estratégico 2013:22) también: Ciclo de mejora continua de la Formación Universitaria (ver Programa Audit) <u>con:</u> “El desarrollo de un Sistema de Garantía Interna de Calidad requeriría una sistematización y estructuración de los sistemas de garantía interna ya existentes en las universidades y que contemplen la planificación de la oferta formativa, la evaluación y revisión de su desarrollo, así como la toma de decisiones para la mejora de la formación.” (fuente: Programa Audit 1:13)
---	--	---

Qualitätskultur (sh. Audit-RL, S. 3) <u>Def 1:</u> „Die Qualitätskultur einer Hochschule zeichnet sich dadurch aus, dass die Angehörigen der Hochschule sich gemeinsam über die Ziele der Hochschule und über die Wege zu deren Erreichung verständigen. Sie tragen im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung zur Entwicklung der Hochschule bei. Offene Kommunikation, Partizipation und Vertrauen prägen das zielorientierte Handeln der Hochschule.“ (Quelle: Audit-RL S. 4) <u>Def 2:</u> „Gemeinsam anerkannte Ansätze und Prinzipien der Qualität in Hochschulen, in welchen die Verantwortlichkeit, der Nachweis und das wirkungsvolle Management von Qualität zum Ausdruck kommen.“ (Quelle: AQA Glossar, 28.11.2013)	(quality culture) (see Audit Manual 2012) <u>def:</u> “Among other things, quality culture describes the environment and atmosphere in which the operations are developed, as well as the individual and collective commitment to the quality work. Higher education institutions themselves define in concrete terms what quality culture means in their context of operation.” (source: Audit Manual 2012, 2.12.2013)	cultura de la calidad (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Por otro lado, el modelo ha contribuido a implantar la cultura de la calidad en la Universidad, y ha resultado útil al profesorado, ayudándole a reflexionar sobre su docencia y a introducir los cambios necesarios para su mejora” (fuente: Informe 2012:40).
Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (sh. HS-QSG 7. Abschnitt) <u>Def:</u> „Gremium zur qualitäts- und bedarfsorientierten, wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung der Lehramtsstudien.“ (Quelle: §74a HS-QSG)	---	---

Qualitätssicherungsverfahren (sh. HS-QSG 4. Abschnitt) <u>Def:</u> „Formelle, durch unabhängige und externe Gutachterinnen und Gutachter durchgeführte Verfahren, die die Übereinstimmung von Bildungseinrichtungen und Studien oder des Qualitätsmanagementsystems der Bildungseinrichtungen mit definierten Kriterien und Standards feststellen.“ (Quelle: § 2 Z 2 HS-QSG) → externe QS-Verfahren (sh. HS-QSG § 3 Abs. 3 Z 1)	quality assurance procedures (see HEA) <u>con:</u> “Quality assurance procedures are the shared concern of staff and students at higher education institutions.” (source: Sect. 4 of Chapt. 1 of HEA) → external quality assurance processes (see ESG_en, p. 14)	procesos de garantía de calidad (ver Informe 2012) <u>con:</u> “De acuerdo a los representantes de estudiantes, deberían emprenderse más acciones para transmitir información sobre los resultados de los procesos de garantía de calidad a los estudiantes y la sociedad en general.” (fuente: Informe 2012:112). → procesos de garantía externa de calidad (ver Informe 2012:4)
Qualitätsstrategie (sh. § 22 Abs. 2 Z1 HS-QSG)	quality plans (see QaiNC 2007), <u>con:</u> “[...] but the new system also attempts to link quality plans and activities to results of a quality work in the sense of improved performance and long-term effects [...].” (source: QaiNC 2007:16) also: quality assurance strategy (see ESG_en, p. 14)	Política de Calidad (ver ACSUCYL 2014) <u>con:</u> “Además, ACSUCYL continuará desarrollando las actuaciones necesarias para cumplir con los requerimientos establecidos en su Política de Calidad [...].” (fuente: ACSUCYL 2014:2)
Re-Audit (sh. § 23 Abs. 9 HS-QSG) <u>Def:</u> „Wird eine Zertifizierung versagt, muss die Hochschule nach zwei Jahren in einem Re-Audit gemäß § 22 Abs 6 HS-QSG nachweisen, dass sie ein Qualitätsmanagementsystem nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet und die im vorangegangenen Audit festgestellten Mängel behoben hat.“ (vgl. Audit-RL S. 7f)	<i>re-audit</i> (see QaiNC 2007) <u>con:</u> “In both Sweden and Finland, an incomplete or unsatisfactory quality assurance system will result in a re-audit, in Finland after two years, in Sweden after one year.” (source: QaiNC 2007:17) <u>def:</u> “Re-audits will concentrate on the improvement measures proposed by the experts.” (source: QaiNC 2007:18)	---

Reakkreditierung (sh. § 2 Abs. 1b PU-AkkVO), auch: Verlängerung der Akkreditierung (sh. § 23 Abs. 7 HS-QSG) <u>Def:</u> „Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien. Das Prüfverfahren der Reakkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.“ (Quelle: § 2 Abs. 1b PU-AkkVO) → unter Auflagen	re-accreditation (see NOQA 2011) <u>def 1:</u> “The re-accreditation activity is to assess how well the achieved learning outcomes (...) goes with the intended learning outcomes (ILOs) stated in the [HEO]. The expert groups [...] are to give each evaluated programme/exam a score on a three graded scale. Programmes with the lowest score have one year to improve their shortcomings. If they don't improve the HEI's permission to conduct the programme is withdrawn. Programmes with the highest grade will contribute with small financial award to their HEI.” (source: NOQA 2011:9) prolongation of the accreditation (see HS-QSG_en) <u>def 2:</u> “The re-establishment or re-confirmation of the status of accreditation by doing an ex-post assessment.” (source: Ecapedia, 2.12.2013)	renovación de la Acreditación (ver Plan Estratégico 2013:14) <u>def:</u> “Tras varios años de seguimiento, será en el momento de la fase de renovación de la acreditación del título cuando se compruebe que, efectivamente, el plan de estudios, una vez consolidada su implantación y vistos los resultados obtenidos, se lleva a cabo de acuerdo con sus compromisos y atiende al cumplimiento de los criterios de calidad exigibles.” (fuente: Informe 2012: 44) → acreditación condicionada <u>con:</u> „Contener propuestas de modificación no sustancial. En este caso se entiende que la acreditación no es efectiva todavía, estando condicionada a que se hagan las modificaciones señaladas, que deberán ser evaluadas de nuevo por AQU Catalunya dentro del período temporal que se especifique.“ (fuente: AQU Acreditación, 20.01.2014)
Registrierung von Bildungseinrichtungen (vgl. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Bildungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes Studien im Sinne des § 27 anbieten, haben sich bis längstens 31. Dezember 2012 einer Registrierung gemäß § 27 zu unterziehen.“ (Quelle: § 36 Abs. 2 HS-QSG)	registration process (see HS-QSG_en)	<u>con:</u> “[...] cuando haga referencia a concretos estudios o títulos, deberá contener mención específica y fácilmente legible sobre los siguientes extremos a) clave registral correspondiente a su inscripción en el registro estatal de Universidades, centros y títulos o, en su defecto, mención específica de su no inscripción por tratarse de un título correspondiente a enseñanza no oficial.” (fuente: apart. 1a del Art. 17 de DL 1/2013)

Selbstdokumentation (sh. Audit-RL, S. 6)	institutional documentation (see CompAna 2005) <u>con:</u> “The quality audits followed the peer review system, including an institutional documentation (self-evaluation) and an external evaluation.” (source: CompAna 2005:48)	autoinforme (ver UNIBASQ 2013) <u>con:</u> “Elaboración del Autoinforme para el proceso de evaluación por parte de ENQA.” (fuente: UNIBASQ 2013:5)
Selbsteinschätzung (sh. Audit-RL, S. 4)	self-evaluation (see Haikola 2013:10) <u>con:</u> “The Swedish Higher Education Authority’s guidelines on self-evaluation enabled the gradual determination of a praxis which gave self-evaluations a more concrete form.” (source: Haikola 2013:15) <u>def 1:</u> “[T]he HEIs have to account for, analyse and evaluate the outcomes attained for all of the targets the evaluation is based on. (...) The second purpose is to account for and explain circumstances that have a manifest bearing on the outcomes of the programmes.” (source: Haikola 2013:11) <u>def 2:</u> “The process of reviewing the quality of ones own institutional or programme’s performance and provision.” (source: Ecapedia, 3.1.2014)	autoanálisis, (ver Informe 2012) <u>Con:</u> “Tras un primer autoanálisis desde la propia universidad, la agencia comienza por observar el diseño de sistemas y herramientas coherentes con las orientaciones propuestas, y culmina con la revisión de la implantación de tales sistemas y sus resultados en el tiempo, todo ello acompañado por una serie de recomendaciones.” (fuente: Informe 2012:13) también: autorrevisión (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Estos procesos de evaluación entran en el detalle de los sistemas e instrumentos de funcionamiento y autorrevisión con que se dotan las universidades, pues será una cuestión importante a la hora de ver dónde se sustentan los resultados ofrecidos por éstas y las acciones desprendidas de los mismos;” (fuente: Informe 2012:13f)
Studie (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung zu erfüllen: (...) Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten;“ (Quelle: § 3 Abs. 3 Z8 HS-QSG)	survey (see QaiNC) <u>con:</u> “Thus, the audit model requires institutions to conduct investigations and surveys and monitor progress in terms of output, outcome and impact to be able to demonstrate progress in terms of enhanced quality.” (source: QaiNC 2007:17)	estudio (ver Plan Estratégico 2013) <u>con:</u> “Adicionalmente, entre sus funciones destacan realizar estudios, informes o prestar el asesoramiento oportuno que le sea solicitado por el Director [...].” (fuente: Plan Estratégico 2013:15)

studienangebotsspezifische Prüfung (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „[Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung] hat folgende Aufgaben: [...] Studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen allenfalls unter Hinzuziehung einer dafür international anerkannten unabhängigen Hochschul-Qualitätssicherungseinrichtung [...].“ (Quelle: § 30a Abs 1 Z3 HS-QSG) ~ (w) Studienangebot	---	“Analizar la oferta educativa universitaria y su adecuación a la demanda, promoviendo las competencias transversales y el aprendizaje permanente.” (fuente: Art. 36c de la Ley 12/2010 BOCYL)
Studienarchitektur (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung orientiert sich in der Erstellung seiner Stellungnahmen im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren zu den Curricula der neuen Lehramtsstudien an folgenden Rahmenvorgaben zur Studienarchitektur.“ (Quelle: Anlage zu § 30 Abs. 1 Z 4 HS-QSG)	---	estructura del estudio (Eigenübersetzung)
Studienkommission (sh. § 30a Abs. 5 HS-QSG) <u>Def:</u> „Die Studienkommission besteht aus 12 Mitgliedern, Lehrende und Studierendenvertretung. [...] Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt der Studienkommission insbesondere die Beratung über pädagogische Fragen der Pädagogischen Hochschule sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung.“ (vgl. § 17 Abs. 1-3 HG 2005)	faculty board (see CompAna 2005) <u>con:</u> “The Higher Education Act lays down that faculty boards are to be responsible for ensuring close links between research and teaching, that activities are adapted so that high standards are attained in both teaching and research and that effective use is made of the resources available in order to maintain high quality standards.” (source: CompAna 2005:140)	---

Studienplan (sh. § 27 Abs. 2 Z 3 HS-QSG), Syn: Curriculum (sh. UG) <u>Def:</u> „Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.“ (Quelle: § 51 Abs 3 Z 24 UG)	programme syllabus (see Section 16 of Chapter 6 of HEO), <u>def:</u> “The programme syllabus should indicate the following: the courses that the study programme comprised, specific entry requirements and other regulations required.” (source: Section 17 of Chapter 6 HEO) also: curriculum <u>def:</u> “A curriculum is a coherent set of educational content (courses, modules, ...), educational methodology and assessment covered by a programme and, when completed successfully, leading to a degree.” (source: Ecapedia, 29.11.2013) also: general study syllabus (Section 26 of Chapter 6 of HEO)	plan de estudio (ver apart. 2d del art. 2 de BOE núm. 307) <u>con:</u> “Además, se configura una regulación más adecuada del proceso de verificación de planes de estudios y más respetuosa con el sistema complejo que en materia universitaria conforman la Administración General del Estado, las Comunidades Autónomas y las universidades.” (fuente: Preámbulo de la LOU 2007)
Systemanalyse (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat insbesondere folgende Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung zu erfüllen: [...] Durchführung von Studien und Systemanalysen, Evaluierungen und Projekten.“ (Quelle: § 3 Abs. 3 Z8 HS-QSG)	system analysis (see HS-QSG_en)	análisis de sistema (Eigenübersetzung)

Verbesserungsauftrag (sh. § 4 Abs. 1 PU-AkkVO) <u>Def:</u> Bei „Mängel[n] schriftlicher Anbringen [...] hat [die Behörde] vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“ (Quelle: § 13 Abs. 3 AVG)	---	sugerencia de mejora (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Recogiendo las sugerencias de mejora de ANECA en su informe de evaluación del SGIC y las sugerencias de mejora de la Agencia Andaluza en los informes de verificación de los Títulos, se revisa y concreta el sistema en cada uno de los Centros.” (fuente: Informe 2012: 29)
Verfahrensablauf (sh. § 13 Abs. 1 HS-QSG)	assessment procedure (see CompAna 2005) <u>con:</u> “Following up the provisions concerning external examiners in the new University and College Act, some Norwegian higher education institutions have restricted the use of external examiners primarily to assessment of assessment procedures.” (source: CompAna 2005:115)	---
Verfahrensbestimmungen (sh. Audit-RL, S. 8) → <i>auch: (w) Verfahrensvorschrift</i>	---	directriz (guideline) (ver Guía 2012) <u>con:</u> “conjunto de instrucciones o normas generales para la ejecución o consecución de alguna cosa.” (fuente: Guía 2012:12)
verfahrenseinleitender Antrag (sh. § 25 Abs. 6 Z1 HS-QSG) ~ (w) <i>Antrag</i>	application that initiates the procedure (see HS-QSG_en)	“[D]espués de formalizar la participación, se abrirá el plazo para la entrega de los SGIC para su evaluación colegiada por parte de una comisión de evaluación.” (source: Informe 2012:22)

Verfahrensentscheidung (sh. § 9 Abs. 1 Z 4 HS-QSG)	final judgements (see NOQA 2013) <u>con:</u> “However, in order to reach this objective, it was deemed necessary to investigate the impact of self-evaluations of the outcome of the final judgements and what the the assessments have been based on general and professional qualifications.” (source: NOQA 2013:36)	resolución (ver RD 1312/2007) <u>con:</u> “Asimismo, la Agencia comunicará la resolución al Consejo de Universidades, que expedirá, cuando así proceda, a favor del candidato el correspondiente certificado de acreditación, haciendo constar en él la rama de conocimiento de la Comisión que ha evaluado la solicitud.” (fuente: apart. 6 del Art. 15 del RD 1312/2007)
Verfahrensergebnis (sh. § 10 PU-AkkVO)	final evaluation (see Haikola 2013) <u>con:</u> “The panel of assessors presents a final evaluation for each of the programmes evaluated using the scale ‘very high quality’, ‘high quality’ or ‘inadequate quality’.” (source: Haikola 2013:12)	resultados de evaluación (ver Informe 2012:11) <u>con:</u> “Es necesario mejorar la visibilidad y claridad de los resultados de evaluación para los distintos grupos de interés.” (fuente Informe 2012:37) “La obtención de un informe con sentido positivo o negativo , supone la finalización del proceso de evaluación. Mientras que aquellos centros que hayan obtenido un informe con sentido “pendiente”, dispondrán de un periodo determinado para realizar las modificaciones requeridas y, en su caso, incorporar las oportunidades de mejora.” (fuente: Informe 2012:22)
Vizepräsident, Vizepräsidentin (sh. § 7 Abs. 4 HS-QSG)	Vice President (see CompAna 2005) <u>con:</u> “For each project a steering committee has been established with strong student participation and with the Vice-President as chair.” (source: CompAna 2005:65)	Vicepresidente (ver Estatutos de ANECA) <u>def:</u> „El titular de la Secretaría de Estado de Educación, Formación Profesional y Universidades, [...] [e]jercerá la vice-presidencia del Patronato.“ (fuente: apart. del Art. 9 de los Estatutos de ANECA) <u>con:</u> „En los casos de enfermedad o ausencia, hará las funciones de Presidente, el Vicepresidente.“ (fuente: Art. 11 de los Estatutos de ANECA)

Vollversammlung (sh. HS-QSG) <u>Kon:</u> „Das Board übt seine Tätigkeit In Vollversammlungen aus.“ (Quelle: § 8 Abs. 1 HS-QSG)	plenary meeting (see HS-QSG_en)	Pleno (ver DL 1/2013) <u>con:</u> “[E]l consejo Andaluz de Universidades ejerce sus funciones en Pleno y en comisiones.” (fuente: apart. 2 del Art. 75 de DL 1/2013)
Vor-Ort-Besuch (sh. Audit-RL) <u>Kon:</u> „Die Gutachter/innen führen zwei Vor-Ort-Besuche an der Hochschule durch. Zur Vorbereitung erhalten sie die Selbstdokumentation der Hochschule sowie Informationen der AQ Austria zum Verfahren und zum österreichischen Hochschulsystem. Dem Peer-Prinzip entsprechend führt die Gutachter/innengruppe Gespräche mit unterschiedlichen Personengruppen, die sich durch Wertschätzung, Offenheit und dialogischen Charakter auszeichnen.“ (Quelle: Audit-RL, S. 6)	site visit (see HSV 2011) <u>def 1:</u> “Site visits are intended to enable the assessment panel to pose supplementary questions to those representing the programme to be evaluated and to discuss any lack of clarity in the material on which the evaluation is to be based. [...] The term 'site-visit' is used to refer to the meetings between the assessors and the representatives of the higher education institutions irrespective of whether they take place on campus, at some other venue or with the aid of some technological facilities.” (source: HSV 2011:17) <u>def 2:</u> “Site visits are an established method of gathering information during evaluations that always provide important knowledge and understanding of the distinctive features of programmes. During the very first evaluation projects physical site visits were made, some of them in the form of interviews with representatives of the HEIs in the National Agency’s/Swedish Higher Education Authority’s premises. At the same time a platform was developed for web-based meetings. This method was used with increasing frequency and soon took over completely, for financial reasons.” (source: Haikola 2013:12).	vísita in situ (ver Informe 2012) <u>con:</u> “Normalmente estos procedimientos deberían incluir: [...] Una evaluación externa realizada por un grupo de expertos que incluirá, cuando sea adecuado, uno o varios estudiantes y visitas in situ a criterio de la agencia.” (fuente: Informe 2012:44)

Zertifikat (sh. Audit-RL, S. 4) <u>Def:</u> „Nachweis darüber, dass [eine Hochschule] ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Qualität in Studium, Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste wahrnimmt und das Qualitätsmanagementsystem geeignet ist, die Hochschule in der Erfüllung ihrer Ziele zu unterstützen.“ (vgl. Audit-RL S. 4)	certificate (Übersetzungsvorschlag)	certificado de acreditación (ver RD 2007) <u>def:</u> “La finalidad del procedimiento es la obtención del correspondiente certificado de acreditación que constituye el requisito imprescindible para concurrir a los concursos de acceso a los cuerpos de profesorado funcionario docente a que se refiere el artículo 57.1 de la Ley Orgánica 6/2001, de 21 de diciembre, de acuerdo con los estándares internacionales evaluadores de la calidad docente e investigadora.” (fuente: Art. 3 del RD 2007)
Zertifizierung (sh. Audit-RL, S. 7) <u>Def 1:</u> „Zertifizierung ist die formelle Bescheinigung der Konformität des Qualitätsmanagementsystems einer Bildungseinrichtung mit definierten Kriterien und Standards.“ (vgl. § 2 Z4 HS-QSG) <u>Def 2:</u> „Prozess der Anerkennung der Erfüllung festgelegter Qualitätsstandards.“ (Quelle: AQA Glossar, 28.11.2013) → mit Auflagen	certification (see NQF 2011) <u>con:</u> “The guidelines on how certification is to be undertaken are provided in a document from 2005 that was produced by a special working group in the Bologna process and adopted by the Bologna Follow Up group.” (source: NQF 2011:6) → conditional	certificación (ver art. 31.2 de BOE núm. 307) <u>con:</u> “Poner en práctica un programa que contribuya al reconocimiento de los SGIC, a través de la evaluación de la adecuación de los SGIC diseñados y la posterior certificación de los SGIC implementados.” (fuente: Informe 2012:16)
Zertifizierungsdauer (sh. Audit-RL, S. 8)	---	---
Zertifizierungsentscheidung (sh. § 13 Abs. 1 HS-QSG)	certification decision (see HS-QSG_en)	---

Im Folgenden sollen anhand des Glossars die Unterschiede zwischen den Hochschul- und Qualitätssicherungssystemen und deren gesetzlichen Regelungen erläutert bzw. auch terminologische Schwierigkeiten aufgezeigt werden.

2.1 Terminologie der Qualitätssicherung

Der Schwerpunkt der Terminologie des HS-QSG liegt natürlich auf Begriffen zu Qualität und Qualitätssicherung, deren rechtliche Grundlagen, den Verfahren und Prüfbereichen sowie den ausführenden Institutionen in diesem Bereich. Er bildet also den größten Teil des Glossars.

Da die Qualitätssicherungsverfahren der verschiedenen Länder, vor allem Schwedens, zum Teil sehr voneinander abweichen, sind die wichtigsten Unterschiede hier kurz noch einmal erläutert.

2.1.1 Fokus der Qualitätssicherungssysteme

Der größte Unterschied zwischen dem österreichischen und dem schwedischen Qualitätssicherungssystem im Hochschulbereich liegt darin, dass im schwedischen Hochschulraum bereits von einer hohen Qualität der Organisation der Hochschuleinrichtungen und deren Studien ausgegangen wird. Das Schwedische Hochschulgesetz (Section 4 of Chapter 1 of the Higher Education Act) legt fest:

„The operations of higher education institutions shall be arranged to ensure that high standards are attained in courses and study programmes as well as in research, and artistic research and development. The resources available shall be used effectively to sustain a high standard of operation. Quality assurance procedures are the shared concern of staff and students at higher education institutions.”

Wie in Kapitel 1.4.2.2 auf Seite 23 beschrieben, wird im schwedischen Evaluierungsmodell das Qualitätssicherungsmanagement einer Hochschuleinrichtung einzig bei der Antragsstellung auf Befugnis zur Verleihung von Qualifizierungen für neue Studienprogramme überprüft (vgl. Haikola 2013:5). Es kann hier evtl. von einer Erst- oder Programmakkreditierung (Definitionen sh. Kapitel 2) gesprochen werden, auch wenn es in Schweden nicht explizit so genannt wird.

Im Rahmen der Evaluierungszyklen, in denen die Qualität eines Studiums oder einzelner Kurse bewertet wird, liegt in Schweden das Augenmerk vor allem auf der Leistung der Studierenden. Neben Befragungen ehemaliger Studierender wird z.B. anhand ihrer sogenannten

degree projects² überprüft, ob die im Hochschulgesetz niedergeschriebenen Anforderungen und die in den Verordnungen festgelegten Qualifikationsprofile erfüllt wurden. Ebenso spielt die Verfügbarkeit und Qualifizierung der Lehrenden eine Rolle bei der Qualitätsbewertung (vgl. HSV 2011:7, 15).

Das Ergebnis ist entweder positiv (hier wird zwischen 'very high quality'³ und 'high quality' unterschieden) oder negativ mit 'inadequate quality', in welchem Fall die Institution die Möglichkeit zur Behebung der Mängel innerhalb eines Jahres bekommen, wobei hier nicht genau spezifiziert wird, worin diese bestehen. Bei Fortbestehen der Mängel kann es zur Entziehung der Berechtigung zur Verleihung von akademischen Graden kommen (vgl. Haikola 2013:36). In Österreich und Spanien wird vielmehr das Qualitätsmanagementsystem der zuständigen Einrichtungen und Organe selbst evaluiert sowie die Einhaltung der Kriterien überprüft und daraus auf die Qualität der Universitäten und Studien geschlossen. Ein stärkerer Fokus liegt außerdem auf der Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, in der die Agenturen den Bildungseinrichtungen auch unterstützend zur Seite stehen.

2.1.2 Das Akkreditierungsverfahren

Bezüglich der Verfahren gibt es in jedem Land unterschiedliche Ansätze. Auch aufgrund der teilweisen definitorischen Unterschiede selbst bei gleichheißen Verfahren, ist es nicht immer leicht, die Systeme miteinander zu vergleichen. Denn nicht nur ist ein Akkreditierungsverfahren nicht gleich ein Akkreditierungsverfahren – man unterscheidet z.B. nach „Untersuchungsgegenstand“ und zeitlicher Durchführung – auch wenn man beim Überbegriff bleibt, gibt es von Land zu Land, manchmal von Organisation zu Organisation unterschiedliche Interpretationen. Hinzu kommt, dass die Grenze zu anderen, auch anders heißen Prüfverfahren oft sehr verschwimmt.

2.1.2.1 Die verschiedenen Möglichkeiten der Akkreditierung

Relativ einfach ist es noch, beispielsweise eine Programm- von einer institutionellen Akkreditierung zu unterscheiden. Die eine bezieht sich auf einzelne Studiengänge, die andere auf eine Bildungseinrichtung. Doch auch hier bestehen, sieht man sich im Glossar die Definitionen an, in der jeweiligen Auslegung kleine Unterschiede (Anerkennung vs. Qualitätsgarantie).

²Abschlussarbeiten oder Projekte, die zur Erlangung eines akademischen Grades verfasst oder durchgeführt werden müssen.

³Das schwedische Hochschulsystem ist dreistufig aufgebaut. In den sogenannten 'first and second-cycle programmes', vergleichbar etwa mit österreichischen Bachelor- bzw. Masterprogrammen, bekommen Einrichtungen, deren Qualität als 'very high' eingestuft wird, zusätzliche Fördermittel von der Regierung (vgl. Haikola 2013:30).

Ebenso sind die Unterschiede zwischen einer Erstakkreditierung, die vor der Einführung einer neuen Bildungseinrichtung oder eines neuen Studienprogramms durchgeführt wird, und einem Follow-up, das schon laufende Strukturen überprüft, leicht nachzuvollziehen. Erstere muss anhand der geplanten Qualitätsmaßnahmen in der Organisation der Bildungseinrichtung, die als Voraussetzung für eine Anerkennung gelten, eine Beurteilung abgeben und die Realisierbarkeit der geplanten Studien, auch im Hinblick auf die Qualitätsprofile, einschätzen; letztere kann schon zwischen dem Soll- und dem Ist-Stand vergleichen und Verbesserungsmaßnahmen festlegen, die bis zur nächsten Überprüfung umzusetzen sind.

2.1.2.2 Interpretationen des Akkreditierungsbegriffs

Wenn man sich die in den jeweiligen Sprachen verwendeten Bezeichnungen für Akkreditierungsverfahren ansieht, denkt man sich noch nichts dabei. Doch wenn man sich diesen Begriff genauer ansieht, dann steht man manchmal vor großen Verständnisproblemen. Zunächst fällt auf, dass der Begriff Akkreditierung sowohl für das Akkreditierungsverfahren als auch für das -ergebnis verwendet wird. Auch die Auslegung und Durchführung von Akkreditierungen ist teilweise unterschiedlich. So gilt eine Akkreditierung in Österreich als Anerkennung und sozusagen als Erlaubnis für einen Studienbetrieb. In Spanien wird damit überprüft, ob festgelegte Anforderungen und Normen, um die Qualität einer Bildungseinrichtung oder eines Studienprogramms zu gewährleisten, eingehalten wurden (vgl. Gálvez/Haug 2006:94). In einem interessanten Bericht der ENQA (vgl. Hämäläinen 2001) wird die schwedische Auslegung von Akkreditierung erwähnt⁴: „Accreditation of higher education in Sweden is understood as a quality evaluation of a subject, programme, an institution or a professional degree ending in a decision saying yes or no.”

Doch selbst wenn die Unterschiede in manchen Fällen nur klein sind, ist es für eine Übersetzung wichtig, sich über die Feinheiten in der Interpretation der jeweiligen Einrichtung im Klaren zu sein.

⁴In diesem werden auch weitere Definitionen für Akkreditierung im europäischen Raum aufgezählt: So wird Akkreditierung als

- offizielles Statement zur Qualität einer Institution oder eines Studienprogramms beschrieben, das auf einer zyklischen Evaluierung basiert oder als
- Verfahren zur externen Qualitätsüberprüfung, das im Hochschulbereich im Hinblick auf die Qualitätssicherung und -entwicklung von Bildungseinrichtungen durchgeführt wird
- oder sogar als Verfahren, das auf der Anwendung von vordefinierten Standards basiert und in der Verleihung eines Status resultiert (vgl. Hämäläinen 2001:7).

2.1.2.3 Akkreditierung vs. Evaluierung

Nuancen sind es auch, die die Unterscheidung von Akkreditierung, Anerkennung und Evaluierung ausmachen. Sieht man sich das heutige Qualitätssicherungssystem in Schweden an (sh. Seite 23), ist es, vor allem für Laien, schwer, das Evaluierungsverfahren von einer Programmakkreditierung zu unterscheiden. Im schwedischen System wird jedoch für alle Qualitätssicherungsverfahren 'evaluation' verwendet. Laut oben genanntem Bericht (Hämäläinen 2001:7) wird mittels einer 'evaluation' beurteilt „to what extent a programme or an institution is meeting the level of quality set by the programme planners or the institutions themselves“. Hier ist auch der definitorische Übergang zu 'assessment' fließend.

Der Unterschied zur Akkreditierung besteht also in den Kriterien, nach denen eine Beurteilung abgegeben wird. Im Fall von Schweden werden die einrichtungsinternen Standards angewendet, in Österreich oder Spanien sind es Kriterien⁵, die von den Qualitätssicherungsagenturen festgelegt werden.

In Spanien werden sowohl Studien wie auch Bildungseinrichtungen, Titel und Lehrende akkreditiert. Hierbei verschwimmt die Grenze, auch wenn man sich die Definitionen ansieht, zur 'Anerkennung' (Titel) bzw. 'Zulassung' (Lehrende).

2.1.2.4 Akkreditierung vs. Anerkennung/Zulassung

In Spanien wird vor allem im Bereich der Anstellung von Lehrenden an universitären Einrichtungen, der Begriff 'acreditación' oftmals mit der Bedeutung 'Bestätigung', 'Anerkennung' oder 'Anrechnung', etwa von Erfahrungen, verwendet.⁶ Um an einer Hochschule unterrichten zu dürfen, muss man von der Regierung im Rahmen einer 'acreditación nacional' zugelassen werden: „El acceso a los cuerpos de funcionarios docentes universitarios mencionados en el artículo 56.1 exigirá la previa obtención de una acreditación nacional que, valorando los méritos y competencias de los aspirantes, garantice la calidad en la selección del profesorado funcionario (apart. 1 del Art. 57 de LOU 2007).“

2.1.3 Audits

Das Quality Audit, mit dem das interne Qualitätsmanagementsystem einer Hochschuleinrichtung geprüft wird, ist im österreichischen Qualitätssicherungssystem eine Neuheit. Auch in

⁵Auf die Verwendung und Bedeutung des Begriffs 'Kriterium' wird später noch näher eingegangen.

⁶Art. 53 de LOU 2001: „Los profesores asociados serán contratados, con carácter temporal, y con dedicación a tiempo parcial, entre especialistas de reconocida competencia que acrediten ejercer su actividad profesional fuera de la Universidad.“

Spanien werden mit dem Programa AUDIT die Einhaltung der einrichtungsinternen Konzepte zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätsentwicklung überprüft. Unabhängig von diesem Programm kommt der Begriff jedoch nur als „auditoría“ im Sinne von Wirtschaftsprüfung vor.

Im schwedischen Hochschulbereich gibt es das Audit seit dem letzten Evaluierungszyklus nicht mehr; diesen Begriff findet man nur noch im Zusammenhang mit 'performance audits', mittels derer die Aktivitäten der Regierung auf ihre ökonomische und dem öffentlichen Interesse entsprechende Umsetzung ihrer Aufgaben überprüft werden⁷.

2.1.4 Kriterien vs Standards vs Prüfbereiche

Die Grenze zwischen diesen drei Begriffen schwimmt teilweise sehr stark. Nach welchen Qualitätsparametern bei der Überprüfung von Qualität in Studien und universitären Bildungseinrichtungen vorgegangen wird, ist in den verschiedenen Gesetzestexten und Richtlinien festgelegt. Dabei werden im Deutschen 'Kriterien' oft als Überbegriff für die Grundlage einer Bewertung verwendet.

Für Auditverfahren im Bereich der Universitäten (§ 22 Abs. 2 HS-QSG) sowie für die Akkreditierung von Privatuniversitäten (§ 24 Abs. 3-5 HS-QSG) und Fachhochschulen (§ 23 Abs. 3,4 HS-QSG) bilden in Österreich diese Grundlage jeweils unterschiedliche 'Prüfbereiche'. Bei den Akkreditierungsverfahren wird nochmal zwischen Prüfbereichen für institutionelle bzw. Programmakkreditierung unterschieden. In der Audit-Richtlinie wurden außerdem 'Standards' von der AQ Austria festgelegt, die die Prüfbereiche konkretisieren (sh. Seite 19). In Schweden gelten als Prüfbereiche ('quality aspects') die in der Hochschulverordnung festgelegten Qualifikationsziele, von denen für jedes zu evaluierende Studienfach die Gutachterinnen- und Gutachtergruppen einzelne aussuchen, deren Einhaltung im Rahmen der Evaluierungsverfahren überprüft wird (vgl. Haikola 2012:12). Der Begriff 'criterion' wird im nordischen Raum z.B. für Auditstandards verwendet.⁸

Spanien hält sich bezüglich der Prüfbereiche (diese werden 'criterios' genannt) an die European Standards and Guidelines (ESG). Auch hier werden diese durch Standards und weiters durch Verfahrensbestimmungen ('directrices') konkretisiert (vgl. ACREDITA 2014:3; 10-16).

⁷Performance audits sind kein direkter Bestandteil der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und werden daher in der vorliegenden Arbeit nicht näher behandelt. Weiterführende Informationen können unter <http://www.riksrevisionen.se/en/Start/About-us/> eingesehen werden, wo auch der Auditplan für 2012/2013 heruntergeladen werden kann.

⁸“The use of the word criterion varies in the descriptions of the different Nordic countries. In Denmark and Norway it is used mainly in the sense of 'reference points that invite reflection, discussion and commentary', but which should be met, at least at a basic level, for the quality system to be acceptable. These reference points are termed 'auditing targets' in Finland and 'aspects' in Sweden (source: QaiNC 2007:15).”

2.1.5 Detaillierte Bestimmungen

Anhand von Begriffen wie 'Akkreditierungsdauer', 'Entscheidungsfrist' oder 'Genehmigungszeitraum' sieht man, dass die österreichischen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zur Qualitätssicherung sehr ins Detail gehen. Trotz intensiver Recherche konnten einige ähnlich spezifische Begriffe in den englischen und/oder spanischen Texten nicht gefunden werden.

Es gibt zwei mögliche Erklärungen dafür: man könnte erstens davon ausgehen, dass in der schwedischen oder spanischen Hochschulqualitätssicherung solche Details nicht durch ein Gesetz oder ähnliche Bestimmungen schon im Vorhinein festgeschrieben sind⁹. Zweitens sind ja bekanntermaßen sowohl das Englische als auch das Spanische z.T. „aktiver“ gebildete Sprachen als das Deutsche, das sehr viele Normen verwendet. Wie man anhand der gefundenen Entsprechungen für 'studienangebotsspezifische Prüfung' oder 'verfahrenseinleitender Antrag' sieht, werden solche Begriffe oft nur „umschrieben“.

2.2 Aufbau der AQ Austria

Die AQ Austria ist, wie schon in Kapitel 1.3.2.1 beschrieben, die wichtigste ausführende Institution im Bereich der Qualitätssicherung. Hier werden die Begriffe rund um ihre Organisation und ihren Aufbau, also die Organe sowie deren Mitglieder und Aufgaben, die relevanten Gesetze und weitere rechtliche Regelungen einander in den verschiedenen Sprachen gegenübergestellt.

Auffällig ist, dass in Österreich, Spanien und Schweden, unterschiedliche Zuständigkeiten für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich gelten.

2.2.1 Zuständigkeiten für den Bereich der Hochschul-Qualitätssicherung

In Österreich und Spanien wurden für die Sicherung der Qualität im Hochschulbereich eigene, unabhängige Agenturen eingerichtet. In Schweden ist für die externe Qualitätssicherung das Universitätskanzleramt zuständig, das der Regierung untersteht.

Während es in Spanien neben der nationalen auch noch regionale Qualitätssicherungseinrichtungen gibt, wird in Schweden besonders betont, dass im Grunde jede Bildungseinrichtung

⁹Es wird auch in den beiden Systemen mehr als in Österreich „spontan“, also von Verfahren zu Verfahren von den jeweiligen Gutachterinnen- und Gutachtergruppen Kriterien und Bestimmungen zum Verfahrensablauf festgelegt; in Schweden werden, wie oben bereits erwähnt, je nach untersuchtem Studiengang einzelne Qualifikationsziele als Basis für die Entscheidungsfindung ausgesucht (vgl. Haikola 2013:10).

für sich für die Qualitätssicherung ihrer Institutionen und Studien verantwortlich ist. Diese leisten durch die Erstellung von Selbsteinschätzungen auch im Rahmen der externen Qualitätsüberprüfungen einen großen Beitrag.

Durch die breitgefächerte Verteilung von Zuständigkeiten in Spanien zum Einen und die nur vagen Regelungen für Qualitätssicherung im schwedischen Hochschulraum zum Anderen, ergaben sich auch hier einige terminologische Schwierigkeiten, die im Folgenden beschrieben sind.

2.2.2 Gesetzlicher Rahmen für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Wie bereits eingangs beschrieben, ist der Qualitätssicherungsbereich in Österreich mit dem QSRG und insbesondere mit dem HS-QSG sowie den ergänzenden Verordnungen und Richtlinien der AQ Austria ausführlich geregelt.

In Schweden gibt es außer einigen wenigen Punkten in den beiden Gesetzgebungen (sh. HEO und HEA) zum Hochschulbereich sowie den ESG, an der sich die Qualitätssicherung orientiert, keine konkreten Bestimmungen zu diesem Thema. Es werden zwar etwa die Prüfbereiche für jeden Evaluierungszyklus im Voraus bestimmt, jedoch gibt es offenbar keine generell festgesetzten Evaluierungskriterien oder gar -verfahren, da bisher bei fast jedem Zyklus eine andere Methode angewendet wurde.

In Spanien ist zwar die Auswahl an Gesetzen (z.B. LOU 2001 sowie 2007, RD 1393 und 861/2010) zum Hochschulbereich sowie zur Qualitätssicherung (RD 1312 und die Statuten der ANECA), auch bedingt durch die autonomen Regionen, die jeweils eigene Gesetze erlassen, sehr groß. Trotzdem sind Kriterien, Prüfbereiche und Verfahrensablauf nicht so detailliert geregelt wie in Österreich, was eine große Schwierigkeit bei der Suche der betreffenden Termini darstellte und auch zu keinem Ergebnis bezüglich Entsprechungen zu den genannten österreichischen Gesetzen führte.

2.3 Hochschulspezifische Terminologie – eine Auswahl

Den letzten Teil bilden einige ausgewählte relevante hochschulspezifische Termini. Da eine Aufgabe der Qualitätssicherung die Erleichterung von (grenzüberschreitender) Anerkennbarkeit verschiedener Studien und Lehrveranstaltungen ist, habe ich mich hier bei der Auswahl vor allem auf Begriffe in Zusammenhang mit der Durchlässigkeit im Hochschulbereich und dem Europäischen Hochschulraum sowie auf Vergleichsparameter beschränkt.

Durch die immer stärker zunehmende Mobilität von Studierenden, muss bei Studienprogrammen stets darauf geachtet werden, dass die Leistungen der Studierenden in den einzelnen Kursen oder auch die im ganzen Studium erbrachten Leistungen sowohl mit denen anderer Universitäten, auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, vergleichbar sind (horizontale Durchlässigkeit). Immer wichtiger wird es auch, dass einzelne Lehrveranstaltungen für eine berufliche Weiterbildung anerkannt werden können (vertikale Durchlässigkeit).

2.3.1 ECTS-Punktesystem

In allen drei Ländern wird für die Bewertung des Arbeitsaufwands der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen das ECTS-System bzw. in Schweden ein mit diesem vergleichbares nationales Punktesystem verwendet. Zudem werden für die Studien sogenannte Qualitätsprofile erstellt, in denen die erwarteten Lernergebnisse bzw. Qualifikationen definiert sind, die man nach dessen Absolvierung erzielt bzw. erlangt haben sollte.

2.3.2 Qualitätsprofile

In Österreich, Schweden und Spanien sieht das Gesetz vor, dass für jedes Studium sogenannte Qualitätsprofile erstellt werden, die definieren, was die Studierenden nach Abschluss des Studiums für Kompetenzen erlangt haben sollen. In Österreich sind diese in den jeweiligen Curricula zu finden, in Schweden gibt es die Qualification Ordinance im Anhang zum Hochschulgesetz. In Spanien scheinen die Qualitätsprofile offenbar erst in der Entwicklung zu stehen, es gibt sie jedoch vereinzelt, etwa für Medizin- oder Psychologiestudien (vgl. Guía 2014:33).

Ergänzend zum Glossar wurde im folgenden Kapitel ein Interview mit dem Geschäftsführer der AQ Austria über die Schwierigkeiten und sprachlichen Probleme, die mit solch unterschiedlichen Qualitätssicherungssystemen im Europäischen Hochschulraum einhergehen, geführt, welches die Thematik aus Sicht einer Qualitätssicherungsagentur, der AQ Austria, und einer internationalen Qualitätssicherungsplattform, der ENQA, beleuchtet.

3 Interview mit Mag. Dr. Achim Hopbach

Mag. Dr. Achim Hopbach ist seit Juli 2012 der Geschäftsführer der AQ Austria und war von Ende September 2009 bis Ende Oktober 2013 auch Präsident der ENQA. Sein Hauptinteresse liegt neben der internationalen Qualitätssicherung im Hochschulbereich vor allem auf der Weiterführung des Bologna-Prozesses, an der er ebenfalls aktiv beteiligt ist.

RF: Welches sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Änderungen, die das HS-QSG für die Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulbereich mit sich gebracht hat?

AH: Da wäre im Bereich der Fachhochschulen, dass diese nach der ersten institutionellen Reakkreditierung auf das Verfahren des Audits übergehen. Im Bereich der öffentlichen Universitäten natürlich, dass es erstmals eine verpflichtende externe Qualitätssicherung gibt – das war ja bisher freiwillig. Und dann, dass es einheitliche sektorenübergreifende Prüfbereiche und einheitliche Verfahrensstandards, was die Durchführung von Verfahren angeht, gibt. Das sind sicherlich die wichtigsten Änderungen auf gesetzlicher Ebene, wobei in der praktischen Durchführung der Unterschied, was die Verfahrensstandards betrifft, nicht sehr groß ist, weil die Verfahren ohnehin recht ähnlich waren. Jetzt ist es auch gesetzlich fixiert, dass sie ähnlich sein müssen.

RF: Wieso wurden die Pädagogischen Hochschulen hier nicht eingebunden?

AH: Das ist eine Frage, die Sie vermutlich im Wesentlichen den politischen Entscheidungsträgern stellen müssen. Offensichtlich ist es so, dass es hier eine Lücke im Gesetz gibt. Wenn das Gesetz als ein wesentliches Ziel formuliert, sektorenübergreifende Standards für die Qualitätssicherung zu definieren, ist es nur schwer nachvollziehbar, dass solch ein wichtiger Sektor wie jener der PädagogInnenbildung, hier außen vor bleibt.

RF: Gibt es Pläne, das noch zu ändern?

AH: Nicht wirklich. Für diesen Sektor ist ja jetzt ein eigenes Gremium, der Qualitätssicherungsrat für PädagogInnenbildung, geschaffen worden. Das ist eine Einrichtung, die von der AQ Austria vollkommen unabhängig ist. Sicherlich wird es da eine Zusammenarbeit geben, die sich hoffentlich sehr eng gestalten wird. Es wäre zumindest sinnvoll.

RF: Stichwort Zusammenarbeit. Es gibt ja mittlerweile, verstärkt auch durch den Bologna-Prozess, einige länderübergreifende Qualitätssicherungsagenturen und Plattformen zur Vernetzung auf diesem Gebiet. Die wichtigste im europäischen Hochschulraum ist da sicher die ENQA, die als Voraussetzung zur Mitgliedschaft eine Ratifizierung der Bologna-Erklärung verlangt. Wie genau stellt sich heute die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung dar (im europäischen Raum und darüber hinaus)?

AH: Grundsätzlich kann man sagen, dass die Zusammenarbeit sehr eng ist. Qualitätssicherung ist heute nur mit einem auf den nationalen Kontext bezogenen Blick kaum denkbar. Das gilt für fast alle Kolleginnen und Kollegen, für fast alle Agenturen, die ich kenne. Die Zusammenarbeit sieht so aus, dass es in einem ersten Schritt sehr viel Austausch über Fragen der praktischen, täglichen Arbeit gibt. Das passiert entweder ganz informell oder in Workshops, auf Tagungen etc. Auf einer nächsten Stufe versucht man ganz allgemein, Gemeinsamkeiten in der Qualitätssicherung – sowohl was Kriterien und Standards, als auch was Verfahren angeht – zu entwickeln. Ein weiterer Schritt wäre, solche Gemeinsamkeiten zu kodifizieren. So sind z.B. die European Standards and Guidelines entstanden, die ja heute die Grundlage für interne und externe Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum darstellen. Das ist der Bereich des Voneinander-Lernens und der Entwicklungsarbeit. Dieser kann sehr breit gefächert sein oder sich auch auf Spezialfragen, etwa zur Qualitätssicherung in Joint-Programmes oder in E-Learning-Programmen, beziehen.

Ein anderer Bereich der europäischen Zusammenarbeit ist natürlich die Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen, was neben der Funktion der Kommunikationsplattform und der Entwicklungsarbeit auch eine zentrale Aufgabe der ENQA ist, die als Sprachrohr der Agenturen in der Bologna Follow-up Group, gegenüber der EU-Kommission und auch gegenüber anderen internationalen Playern fungiert. Insgesamt ist somit die Zusammenarbeit im Bereich außerhalb der Durchführung konkreter Verfahren sehr eng.

Aber auch was die Durchführung von Verfahren angeht, ist sie in den letzten Jahren sehr eng geworden und man führt z.B. Verfahren schon gemeinsam durch. Für die AQ Aus-

tria, die nicht fachlich spezialisiert ist, ist es etwa attraktiv mit einer internationalen Agentur zusammenzuarbeiten, die auf europäischer Ebene fachlich spezialisiert ist, z.B. im Bereich der Kunstuniversitäten. Auch bei Joint-Programmes ist die Zusammenarbeit sehr eng und man führt Verfahren gemeinsam durch. Qualitätssicherung ist sowohl in der Theorie als auch in der Praxis sehr stark international, vor allem aber europäisch vernetzt.

RF: Das heißt also die Zusammenarbeit findet vor allem über die Zusammensetzung der Gutachter- und Gutachterinnengruppen statt?

AH: Das ohnehin. Bei der AQ Austria kommt über ein Drittel unserer Board-Mitglieder aus dem Ausland; bei Gutachterinnen und Gutachtern arbeiten wir fast ausnahmslos mit Expertinnen und Experten aus dem Ausland zusammen was für ein kleines Land wie Österreich oder die Schweiz nicht außergewöhnlich ist. Diese Zusammenarbeit geht aber noch weiter. Z.B. ist es geplant, dass die AQ Austria gemeinsam mit der niederländischen Agentur ein Joint-Programme akkreditiert. Normalerweise verläuft ein solches gemeinsames Verfahren so, dass wir uns verständigen, wer bei der Durchführung welche Aufgabe übernimmt. Man einigt sich auf die Regeln, auf die Gutachterinnen und Gutachter, eine Agentur führt das Verfahren durch und von einer anderen Agentur ist ein Beobachter dabei. Das Ergebnis wird dann von beiden genutzt.

RF: Lassen sich durch das HS-QSG bedingte Auswirkungen auf die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich feststellen? Hat dieses Gesetz vielleicht schon für andere Länder als Vorbild gewirkt?

AH: Es ist schwer zu sagen, ob es derzeit Gesetzgebungsprozesse gibt, die sich ausdrücklich am österreichischen HS-QSG orientiert hätten. Zumindest hat mich bisher niemand darauf angesprochen.

RF: Je nach Aufbau des Hochschulssystems gibt es verschiedene Verfahren zur Qualitätssicherung. In Schweden gibt es ja z.B. weder Audit noch Akkreditierung, so wie das in Österreich der Fall ist, sondern nur regelmäßige Evaluierungsszyklen zu den einzelnen Studienbereichen. Wie wird bei der internationalen Zusammenarbeit mit diesen unterschiedlichen Ansätzen in der Qualitätssicherung umgegangen? Ergeben sich dadurch auch manchmal Probleme? Welche Rolle spielen hierbei im europäischen Raum die ESG?

AH: Grundsätzlich ist die Idee, die hinter der Entwicklung der externen Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum steht, dass es aufgrund unterschiedlicher Verfahrensweisen und Ansätze zu keinen Problemen kommen sollte, solange alle an den ESG ausgerichtet sind. Das hat sich in der Tat auch so entwickelt. Wenn ich zurückdenke an die Jahre 2000-2003, also vor mindestens zehn Jahren, so spielte es eine ganz entscheidende Rolle, ob es in einem Land Studiengangakkreditierungen gab oder nicht. Heute spielt das keine so große Rolle mehr. Es gibt aber einen Unterschied dahingehend, dass es in Ländern mit Studiengangakkreditierungen, manchmal zu Problemen oder zumindest zu Unsicherheiten kommt, was die Anerkennung von Hochschulabschlüssen aus Ländern, in denen es keine Studiengangakkreditierung gibt, angeht. Das ist ein Prozess, der ein bisschen länger dauert. In manchen Ländern hängt die Anerkennung von Studienabschlüssen nämlich sehr eng mit der Akkreditierungsentscheidung über einen Studiengang zusammen. Dort, wo das der Fall ist, kann es manchmal ein langwieriger Prozess sein zu verstehen, dass in einem Hochschulsystem, in dem es z.B. ein Quality Audit gibt, ein Studiengang oder der Abschluss eines Studiengangs genauso akzeptiert werden sollte, auch wenn genau dieser Studiengang nicht einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, sondern „nur“ Teil der internen Qualitätssicherung war.

Das ist heute das einzige häufiger auftretende Problem. Ansonsten sollte alles akzeptiert werden, wo Qualitätssicherung auf der Grundlage der ESG geschieht. Das war jedoch ein langer Weg und vor sechs/sieben Jahren wäre das noch nicht vorstellbar gewesen.

RF: Das heißt diese Probleme treten auch bei ENQA-Mitgliedern auf?

AH: Ja, wobei dieses Problem aber nicht bei den Qualitätssicherungsagenturen, sondern bei den Einrichtungen auftritt, die die staatlichen Anerkennungsentscheidungen treffen, wie z.B. ENIC-NARIC oder bei den Ministerien. Für die Agenturen spielt das keine Rolle, was für ein Verfahren durchgeführt wird.

RF: In so einem Fall bürgen also ENQA bzw. die Qualitätssicherungsagenturen sozusagen für die anzuerkennende Einrichtung.

AH: Ja. Wer bei ENQA Mitglied werden möchte, muss sich einer externen Begutachtung unterziehen, die aufgrund der ESG durchgeführt wird. Eine Agentur, die diese Begutachtung positiv durchlaufen hat, wird ganz ohne Einschränkungen akzeptiert.

RF: Wie sieht es mit sprachlichen Schwierigkeiten aus – bei der Zusammenarbeit, bei der Qualitätssicherung, bei der Anerkennung?

AH: Das ist eine ganz spannende Frage, deren Bedeutung vollkommen unterschätzt wird. Ich selber bin seit 12 Jahren in der Branche tätig, habe sehr viel international gearbeitet und dadurch oft die englische Sprache benutzt. Unterschätzt wird, dass es manche Termini, die zu unserem alltäglichen Sprachgebrauch gehören, gibt, die in anderen Ländern zum Teil eine andere Bedeutung, eine andere Konnotation oder Interpretation haben und mit anderen Werthaltungen verbunden werden. Es kann auch vorkommen, dass es in einer Sprache einen Terminus gar nicht gibt. In Frankreich hört man heute sehr häufig für Qualitätssicherung 'assurance de la qualité'. Vor fünf Jahren gab es dafür noch keinen Begriff. Man nannte es vll 'amélioration de la qualité', was aber eine andere Bedeutung hat.

2007 war ich an einem sehr interessanten Workshop¹ beteiligt, bei dem wir nur über die Bedeutung von ganz bestimmten alltäglich gebrauchten Termini im nationalen Kontext vor dem Hintergrund unserer Muttersprache diskutiert haben. Da ist deutlich geworden, dass wir oft sehr unterschiedliche Dinge meinen. Im Englischen z.B. werden für Gutachter vier Termini – 'expert', 'panel member', 'auditor' oder 'reviewer' – synonym verwendet. Am Ende einer ausführlichen Diskussion über die Bedeutung der einzelnen Begriffe, hat ein britischer Kollege gesagt, dass die Rolle und die Tätigkeit dieser Person in den Verfahren in Großbritannien am besten mit dem deutschen Wort 'Gutachter' umschrieben werden könnte. Das zeigt ganz deutlich, dass wir uns unbewusst in einem vagen Raum bewegen.

Die meisten von uns benutzen die englische Sprache nicht als Muttersprache und wir verstehen oder interpretieren die Termini im nationalen Kontext durchaus unterschiedlich. Das ist in sämtlichen Tätigkeitsbereichen und Politikfeldern in Europa so. Alle sprechen „Eurotalk“, schlechtes Englisch mit einem sehr reduzierten Vokabular und das gilt auch für die Qualitätssicherung. Manchmal wundert es mich, wie gut wir zusammenarbeiten, wissend, dass wir sehr unterschiedliche Interpretationen verwenden.

RF: Ein wichtiger Faktor von Qualität, zumindest im Bereich der Übersetzung, ist die Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Leider findet man in vielen Bereichen, wie Sie auch schon angesprochen haben, unterschiedliche Definitionen von Begriffen, veraltete Beschreibungen von Verfahren, oder für eine Sprache unterschiedliche Überset-

¹Terminology of quality assurance: towards shared European values? (26. März 2007), www.enqa.eu/pubs_occasional.lasso, eingesehen am 12.12.2013

zungen. Wieso gibt es dann kaum Glossare auf den Webseiten der Qualitätssicherungsagenturen oder der zuständigen Behörden? Was tut etwa die ENQA für eine Vereinheitlichung der Terminologie im Bereich der Qualitätssicherung, um eine Übersetzung oder die Verwendung in anderen Sprachen zu vereinfachen?

AH: Es gibt derzeit eine Überlegung, an der ENQA beteiligt ist. Im Augenblick werden die ESG überarbeitet. Es wird überlegt, in der neuen Version ein kleines Glossar mit den wichtigsten Wörtern anzuhängen. Das ist im Moment die einzige Initiative, die es in diesem Bereich gibt. Es ist jedoch auch fraglich, wie sinnvoll oder praktikabel es ist, ein solches Glossar zu erstellen. Der wesentliche Rahmen für all diese Tätigkeiten ist heute der europäische Hochschulraum, der nicht mit rechtlich bindenden Verfahren arbeitet. Es ist ja ein Prozess, der ausschließlich auf Freiwilligkeit basiert, d.h. es wäre durchaus schwierig, ein solches Glossar zu erstellen, das auch überall Anerkennung findet. Es ist also ein praktisches Problem.

Möglicherweise ist die Überlegung, für die neuen ESG ein Glossar zu erstellen, ein Schritt, der dieses Problem überwinden könnte, denn alle relevanten Stakeholder sind daran beteiligt. Ich stelle es mir allerdings sehr schwierig vor, zu einem solchen Glossar zu kommen. Denn auch wenn wir z.B. über Programmakkreditierung oder Quality Audit sprechen, schauen die Verfahren in den Ländern sehr unterschiedlich aus. Wenn ich dann versuche den Terminus 'Akkreditierung' präziser zu definieren, als er im derzeitigen Sprachgebrauch verwendet wird, bin ich schnell an dem Punkt angelangt, an dem möglicherweise viele Verfahren, die so heißen, nicht mehr unter diese Definition fallen. Ich möchte versuchen, das anhand eines Beispiels, deutlicher zu machen: Was ist die Rechtsfolge einer Studiengangsakkreditierung? Ist es die Genehmigung des Studiengangs oder hat die Genehmigung des Studiengangs mit der Akkreditierung gar nichts zu tun? Das ist ein grundlegender Unterschied. Kann es akkreditierte Studiengänge geben, die nicht staatlich anerkannt sind? Die einen würden sagen, die staatliche Genehmigung ist die Akkreditierung. Eine zweite Gruppe würde sagen, das sind zwei unterschiedliche Dinge – die Akkreditierung ist die Grundlage für die staatliche Genehmigung, die regelmäßig ausgesprochen wird wenn es eine positive Akkreditierungsentscheidung gibt. Die dritte Gruppe würden sagen, das eine hat mit dem anderen überhaupt nichts zu tun. Aber alle heißen Akkreditierung, weil sie eine methodische Gemeinsamkeit haben – es gibt vorab definierte Kriterien und es gibt eine Ja/Nein-Entscheidung. Die Rechtsfolgen können ganz unterschiedlich sein.

Man kommt schnell an dem Punkt an, an dem man feststellt, dass das Bild im europäi-

schen Hochschulraum sehr bunt ist, wenn man ins Detail geht. Quality Audits sind z.B. in Österreich eine wichtige Neuerung, die zu einer Zertifizierungsentscheidung führt, was das Quality Audit hinsichtlich des Abschlusses des Verfahrens und der Rechtsfolge ganz nah an die Akkreditierung rückt. In der Methodologie nicht so sehr.

Es ist auch fraglich, was es einem helfen würde, wenn man ein sehr detailliertes Glossar hat, weil die Realität viel bunter ist als man mit einem Glossar abbilden könnte. Ein Glossar soll ja möglichst eindeutig sein. Ich kenne viele Glossare; das INQAHEE bietet ein eher analytisches Glossar, das Erklärungen enthält und Varianten angibt. Aber an ein Glossar, das etwa Akkreditierung als ein Item aufzeigt und eine Definition bietet, die ich in meiner Arbeit auch verwenden kann, glaube ich eigentlich nicht, weil die Verfahren einfach viel zu unterschiedlich sind.

RF: Für einen Vergleich oder auch um zur richtigen Übersetzung zu gelangen, muss man also mit den wenigen Definitionen und Beschreibungen, die in den Gesetzen vorkommen, wenn es denn dazu Gesetze gibt, auskommen?

AH: Ja, es ist sehr wichtig, ganz genau ins Gesetz zu schauen; was es etwa heißt wenn man bei uns Studiengänge akkreditiert. Das Catchword allein reicht nicht. Die Finnen oder die Briten finden das z.B. ganz komisch, dass wir ein Audit mit einem Zertifikat beenden.

Das BMWF hat in seiner Gesetzesbeurteilung eine Definition für externe Qualitätssicherung, Akkreditierung und Zertifizierung versucht². Ich stimme zwar mit diesen Definitionen nicht überein und finde sie zum Teil sogar falsch. Aber es ist ganz wichtig, dass wir festlegen, was es heißt, wenn wir in Österreich z.B. von Qualitätssicherung sprechen. Das ist notwendig. Der Laie weiß das nicht, aber jeder, der da näher dran ist, findet es sehr hilfreich, weil er dann in dem bunten Bild weiß, was hier in Österreich darunter verstanden wird.

Genauer betrachtet, beschreibt die Definition für die externe Qualitätssicherung eher ein Quality Audit. Externe Qualitätssicherung ist ein generischer Begriff und Akkreditierung ist offensichtlich in dem Verständnis überhaupt kein Teil der externen Qua-

²In der genannten Regierungsvorlage (vgl. Vorblatt und Erläuterungen QSRG zu § 2 Art. 1) wird externe Qualitätssicherung beschrieben als „eine nach außen gerichtete Komponente [...], die die Wirksamkeit der internen Qualitätssicherungsprozesse durch verschiedene Verfahren, wie etwa eine Evaluierung durch externe Expertinnen und Experten, bewertet.“ Weiters wird Akkreditierung als „formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung oder von Studien nach definierten Standards und Kriterien definiert, die grundsätzlich zeitlich beschränkt ist“, ähnlich der in den aktuellen Begriffsbestimmungen des HS-QSG gewählten Definition; die für Zertifizierung vorgeschlagene Definition wurde fast wortwörtlich übernommen (sh. 2). Weiters wird betont, dass „[d]iese Definitionen verdeutlichen [...], dass die Grundlage für die Akkreditierung oder Zertifizierung unterschiedliche Qualitätssicherungsverfahren (Akkreditierungsverfahren oder Audit) sind.“

litätssicherung, weil es nur eine formelle Anerkennung ist. Das zeigt ganz deutlich, wie weit das Verständnis auseinander gehen kann. Hier gibt es einen bemerkenswerten Unterschied zwischen Akkreditierung und Zertifizierung. Während Zertifizierung eine inhaltliche Komponente hat, ist Akkreditierung scheinbar nur ein formeller Akt. Daran sieht man, dass es zu sehr unterschiedlichen Definitionen kommen kann. Deswegen ist es wichtig, dass jeder, der in dem Sektor Struktur- oder Verfahrensentscheidungen treffen muss, klar sagt, was er damit meint.

RF: Das heißt also, dass man sich hier bei Übersetzungen besonders an die jeweilige Interpretation der betreffenden Einrichtung halten muss. Ein sehr enger Rahmen also.

AH: Ja. Wenn ich auf internationalen Tagungen bin, wo die Arbeitssprache nicht Englisch ist, z.B. Französisch, Spanisch, Italienisch mit Einschränkungen ... passiv bekomme ich da im professionellen Kontext schon mit, worum es geht, weil ich auch weiß, was mit bestimmten Begriffen gemeint ist. Ich bin dann aber oft überrascht, wie das ins Englische übersetzt wird, weil die definitorischen Unterschiede teilweise sehr groß sind.

RF: Nehmen sich die Qualitätssicherungsagenturen die Zeit, bezüglich der Terminologie mit den Übersetzern Rücksprache zu halten, Fragen zur Bedeutung und zur Interpretation zu beantworten?

AH: Das ist ganz selbstverständlich. Wir sind derzeit mitten im ENQA-Review und haben unseren Bericht gerade auf deutsch fertiggestellt. Ich werde diesen Text in den nächsten Tag mit einem Board-Mitglied aus Großbritannien durchgehen und die Terminologie überprüfen. Das ist nämlich ein Punkt, an dem sprachlich einiges sehr schief gehen kann.

RF: Dann kommen wir zu meiner letzten Frage, wieder zurück zu Qualitätssicherung allgemein: Es wurden ja alleine seit Inkrafttreten des HS-QSG 2012 schon einige neue Gesetze und Regelungen für diesen Bereich erlassen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, Audit-Richtlinie, FH-/Privatuniversitäten-Akkreditierungs- bzw. Jahresberichtsverordnung, HS-Qualitätssicherungsagenturen Verordnung). Welche Neuerungen oder Änderungen sind für die nächsten Jahre bezüglich der Hochschul-Qualitätssicherung noch im österreichischen Hochschulbereich geplant?

AH: Keine größeren. Die Arbeit auf der Grundlage des HS-QSG hat im letzten Jahr im Sommer begonnen und da wird man jetzt sinnvollerweise erst einmal abwarten. Ich habe

zwar jetzt schon Änderungswünsche, aber man sollte erst einmal Erfahrungen sammeln. Ob es grundlegende Veränderungen geben wird, weiß ich nicht, würde ich im Augenblick aber als unwahrscheinlich ansehen – mit einer Ausnahme: Sehr interessant wird natürlich die Frage sein, ob auf Dauer die Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung extra bleiben soll. Das ist ein Thema, das sicher auf die Tagesordnung kommt.

RF: Wie sieht es auf europäischer Ebene aus? Sie haben vorhin von einer Überarbeitung der ESG bis 2015 gesprochen...

AH: Einen ersten Entwurf soll es im März nächsten Jahres geben. Die neue Version wird dann vermutlich auch bald darauf verabschiedet werden. In dem Zusammenhang – ich sitze in der Gruppe, die daran arbeitet – spielt die Sprache eine wichtige Rolle. Eines der Ziele, die wir uns gesetzt haben, war, dass die Sprache im Text vereinheitlicht und so verfasst wird, dass sie möglichst wenig vage ist. Wir werden vermutlich am Ende des Textes, abgesehen von einem Glossar, ein paar wichtige Hinweise bezüglich der Bedeutung und Benutzung einzelner Termini im Text haben.

Es ist ganz wichtig, dass allen bewusst ist, was es bedeutet, dass alle diese Texte auf Englisch sind und ausgehend davon in vielen Sprachen im europäischen Hochschulraum angewendet werden. Auf der ENQA-Homepage³ findet man eine ganze Reihe solcher Übersetzungen; ich kenne eine deutsche Übersetzung, die schlecht ist, eine andere, die ganz gut ist. Aber das ist auch eine echte Herausforderung, die Ideen und Konzepte, die hinter einem Terminus stehen, in der anderen Sprache zu transportieren.

RF: Das heißt die Übersetzungen, die man dort findet, sind sozusagen die offiziellen Übersetzungen?

AH: Soweit ich weiß haben wir Übersetzungen dort hineingestellt, die wir von den Ministerien bekommen haben oder die von den Agenturen im jeweiligen Land verwendet werden, vom jeweiligen Land also „abgesegnet“ sind.

Herzlichen Dank für das Interview!

³<http://www.enqa.eu/index.php/home/esg/>

4 Conclusio

Meine anfänglich zu breit gefasste Terminologieauswahl inklusive allgemeiner Hochschulbegriffe aus dem ganzen QSRG grenzte ich nach einiger Zeit auf das HS-QSG und qualitätssicherungsspezifische Begriffe mit nur einer kleinen Auswahl an Hochschultermini ein. Es machte mehr Sinn, sich auf einen ausgesuchten Bereich des Hochschulsystems zu fokussieren, da es mit der Organisation der Hochschulen, dem Aufbau einzelner Studiengänge, den Prüfungsformalitäten in verschiedenen Lehrveranstaltungstypen, den Benotungssystemen etc. zu ausschweifend geworden wäre.

Die Aktualität des Themas der Qualitätssicherung im universitären Bereich, die man allein schon an der Anzahl der seit Inkrafttreten des HS-QSG neu erlassenen Gesetze und Regelungen zu diesem Bereich sieht, sowie die relative Unberührtheit der Terminologie auf diesem Gebiet waren ausschlaggebende Faktoren, meinen Interessensschwerpunkt schließlich auf diesen Themenbereich zu legen.

Eine interessante Frage war jene nach den Änderungen, die das HS-QSG für das österreichische Hochschulsystem und die Qualitätssicherung in diesem Bereich mit sich gebracht hat.

Die wohl wichtigste Veränderung war die Vereinheitlichung der Standards für die Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich sowie die Einführung einheitlicher Regelungen für die Durchführung von Studien in Österreich unter Berücksichtigung der Autonomie und der strukturellen Unterschiede. Die Einrichtung der AQ Austria als einziger Qualitätssicherungsagentur im Hochschulbereich, die nun für öffentliche wie private Universitäten und auch Fachhochschulen zuständig ist, wird, zumindest auf lange Sicht gesehen, auf organisatorischer Ebene sicher eine Erleichterung mit sich bringen.

In dieser Hinsicht ist das HS-QSG im Europäischen Hochschulraum ziemlich einzigartig, da es Regelungen zu allen wichtigen Bereichen der Qualitätssicherung im tertiären Bildungssektor in einem Gesetz zusammenfasst. Zwar gibt es die Europäischen Standards und Leitlinien, an die sich viele Länder bei der Qualitätssicherung im Hochschulbereich halten, jedoch enthalten diese nur sehr allgemeine Richtlinien zur Verantwortlichkeit und zur Schwerpunktsetzung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren.

Wie sieht nun in Schweden und Spanien die Qualitätssicherung im Bereich des tertiären Bildungssystems, wie sehen die Gesetze dazu aus?

In Spanien gibt es, so wie in Österreich die AQ Austria, eine eigene nationale Agentur. Weiters wurden in den autonomen Regionen regionale Qualitätssicherungsagenturen eingerichtet, die u.a. für die Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen zuständig sind (sh. Kapitel 1.5.1). Obwohl die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Agenturen sehr eng ist, ist jede für sich autonom handlungsfähig, was sicher auch durch die Autonomie der Gebiete im Allgemeinen bedingt ist.

Die Gesetze zur Hochschulbildung und die Verordnungen betreffend der Einrichtung der ANECA bzw. der autonomen Qualitätssicherungsagenturen, enthalten jedoch keine Regelungen zum Ablauf von Audits, Akkreditierungen und dergleichen. Auch ist die Qualitätssicherung für den Hochschulbereich nicht in einem einzigen Gesetz geregelt, sondern, vor allem auch durch die eigenen Gesetze der autonomen Regionen zu diesem Bereich, weit verstreut auf die verschiedenen universitätsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen.

In Schweden gibt es eigens für die Qualitätssicherung im Bereich der Hochschulbildung keine Einrichtung, da im Wesentlichen jede Hochschule selbst für die Qualitätssicherung in diesem Bereich zuständig ist. Externe Qualitätssicherungsverfahren werden vom Universitätskanzleramt durchgeführt. Im Unterschied zu Österreich und Spanien, gibt es hier aber keine Akkreditierungen oder Audits, sondern zyklische Evaluierungen der Studiengänge, die nach den verschiedenen Wissenschaftsgebieten (Naturwissenschaften, Musik und Literatur, Medizin und Kunst) gegliedert sind und im sechs-Jahres-Takt wiederholt werden.

In Spanien sind nicht nur die Kompetenzen bezüglich der Qualitätssicherung auf verschiedene Agenturen aufgeteilt, es gibt darüber hinaus auch verschiedene Programme für die Evaluierung der jeweiligen Bereiche des Hochschulsystems; so werden Bachelor- und Masterstudien durch ein anderes Evaluierungsverfahren überprüft als Doktoratsstudien. Es gibt weiters für die Anstellung von Lehrenden (hier wird zwischen „einfachen Lehrenden“ und Universitätsprofessorinnen und -professoren unterschieden) und für den Bereich der Forschung eigene Qualitätssicherungsprogramme.

Konnten durch die Terminologearbeit Unterschiede in den Hochschulsystemen festgestellt werden?

Im Rahmen der Recherchen, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit den Gesetzen sowie anderen Texten, wie z.B. Berichte, Analysen etc. stattfand, wurden einige Unterschiede zwischen dem österreichischen, dem spanischen und dem schwedischen System sichtbar.

Meist hätten diese jedoch sehr viel Erklärungsbedarf gefordert¹ und zu weit vom Thema der Qualitätssicherung weggeführt, weshalb ich mich nur auf die auf Seite beschriebenen Einblicke beschränkt habe.

Welche Schwierigkeiten bezüglich der Terminologie resultierten aus den unterschiedlichen Hochschul- und Qualitätssicherungssystemen? Was bedeutet das für eine mögliche Übersetzung?

Im Verlauf meiner Recherchen fiel mir auf, dass die wenigsten zentralen Qualitätssicherungseinrichtungen – wie z.B. AQ, ANECA, ENQA, ... – oder zuständigen Behörden und Ministerien ein Glossar mit Definitionen zu den wichtigsten Begriffen der Qualitätssicherung auf ihrer Homepage anbieten. Die vorhandenen Glossare beschränkten sich zudem entweder auf einige wenige Begriffe oder enthielten nur sehr allgemeine, teilweise veraltete und vielleicht schon überholte Definitionen.

Für die Eindeutigkeit der Terminologie, gerade im Hinblick auf die von Dr. Hopbach angesprochene Vielfalt an Interpretationen auf diesem Gebiet, stellt dies, meiner Ansicht nach, eine große Lücke dar.

Im Hinblick auf die sprachlichen Schwierigkeiten, die nicht selten dadurch auftreten, dass auch gleichheiße Verfahren in verschiedenen Ländern unterschiedliche Funktionen haben können, ist es sehr wichtig, dass alle in den Qualitätssicherungsprozess eingebundenen öffentlichen Einrichtungen, Ministerien, Agenturen etc. genau definieren, was es heißt, wenn sie z.B. von Akkreditierung sprechen.

Dr. Hopbach wies mich auf die Schwierigkeit der Erstellung eines allgemein gültigen Glossars hin, die vor allem darin besteht, dass der Begriffsinhalt einzelner Termini von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich angesehen und formuliert wird. Es ist daher wichtig, Definitionen immer im Kontext der Einrichtung zu sehen, die sie benutzt. Oft gibt es auch Unterschiede zwischen der Rechtsfolge und der Beschreibung des Verfahrens, was vor allem hinsichtlich der Formulierung einer Definition oder der Verwendung eines Überbegriffs ein besonderes Problem darstellt. Eine gute Alternative zu einem allgemeinen Glossar wäre es angesichts dieser Schwierigkeiten daher sicher, wenn jede Institution eine agentur- oder einrichtungsbezogene Definition der für sie wichtigsten Qualitätssicherungsverfahren und -begriffe erarbeitet, mit denen man sich auch als Laie zumindest einen groben Überblick über die von Land zu Land, manchmal von Agentur zu Agentur verschiedenen Systeme verschaffen könnte. Dies würde einem außerdem auch den Vergleich erleichtern.

¹So gibt es beispielsweise in Schweden zwar unabhängig geführte Universitäten, jedoch werden diese teilweise auch staatlich gefördert und unterliegen daher bis zu einem gewissen Grad den Vorgaben der Regierung. Auch ist das System des Promotionsrechts ein sehr kompliziertes, da für die Verleihung von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Darüber hinaus ist es für Übersetzerinnen und Übersetzer wichtig, besonders bei der Übertragung von Texten zur Qualitätssicherung in eine andere Sprache, eng mit der auftraggebenden Stelle zusammenzuarbeiten, um die Bedeutung und Intention der einzelnen Verfahren und Qualitätsbegriffe nicht falsch zu interpretieren. Denn für eine inhaltlich richtige Übersetzung ist es ausschlaggebend, in der Zielsprache Termini zu wählen, die denselben Inhalt vermitteln und die in der jeweiligen Zielkultur mit den richtigen Konnotationen verbunden werden, bzw. in der Übersetzung auf etwaige Unterschiede in der Auslegung und Rechtsfolge hinzuweisen. Über dieses Faktum müssen sich sowohl Auftraggeber als auch Übersetzer im Klaren sein. Auch im Falle, dass in der Zielsprache ein Begriff fehlt, muss eine Möglichkeit der Umschreibung bzw. die Auswahl eines neuen Terminus in Kooperation erarbeitet bzw. getroffen werden.

Meine Vorgangsweise für die Erstellung des Glossars, in den relevanten Gesetzestexten und auf den Seiten der Agenturen und Behörden sowie bei Fehlen des gesuchten Begriffs, zuerst in den umliegenden Ländern bzw. ähnlichen Kulturen zur Zielkultur, in meinem Fall z.B. bezüglich des Auditbegriffes in den Qualitätssicherungssystemen des nordischen Raums, nach einer Entsprechung zu suchen, ist daher für eine Übersetzung nicht die ideale Lösung. Es müsste die Suche nach einer vom Begriffsinhalt möglichst ähnlichen Entsprechung, die in diesem Fall vermutlich eher in Kulturen mit ähnlichen Qualitätssicherungssystemen wie der Ausgangskultur zu finden ist, geschehen.

5 Quellenverzeichnis

Primärquellen

Wörterbücher

- [BMWF 2004a] Terminologiewörterbuch Hochschulwesen. 1. Deutsch – Englisch. 2004². Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- [BMWF 2004b] Terminologiewörterbuch Hochschulwesen. 3. Deutsch – Spanisch. 2004². Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Rechtsvorschriften

- [Audit-RL] Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Auditrichtlinie). Beschluss des Boards der AQ Austria vom 14. Juni 2013. Eingesehen unter: https://www.aq.ac.at/de/audit/dokumente-audit-verfahren/Richtlinie-Audit_2013-06.pdf, zuletzt am 30.10.2013
- [AVG] Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG. StF: BGBl. Nr. 51/1991 (WV). Eingesehen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>, zuletzt am 04.01.2013
- Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, das Studienförderungsgesetz 1992, das Fachhochschul-Studiengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). BGBl. I Nr. 79/2013. Eingesehen unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2013_I_79, zuletzt am 02.01.2013

- Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz). StF: BGBl. I Nr. 12/2002. Eingesehen unter: <https://www.ris.bka.gv.at/-Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001727>, zuletzt am 05.12.2013
- Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen. StF: BGBl. I Nr. 124/2013. Eingesehen unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2013_I_124, zuletzt am 15.12.2013
- [DL 1/2013] Decreto Legislativo 1/2013, de 8 de enero, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley Andaluza de Universidades. «Boletín Oficial de la Junta de Andalucía» núm. 8, de 11 de enero 2013, páginas 5 a 41. Eingesehen unter: <http://www.junta-deandalucia.es/boja/2013/8/1>, zuletzt am 15.12.2013
- EN ISO 9000:2005. Quality management systems — Fundamentals and vocabulary. Eingesehen unter: <https://www.iso.org/obp/ui/#iso:std:iso:9000:ed-3:v1:en>, zuletzt am 05.12.2013
- [ESG_de] Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum. Eingesehen unter: <http://www.enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German.pdf>, zuletzt am 05.12.2013
- [ESG_en] Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Area. Helsinki: European Association for Quality Assurance in Higher Education. Eingesehen unter: http://www.enqa.eu/wp-content/uploads/2013/06/ESG_3edition-2.pdf, zuletzt am 05.12.2013
- [ESG_esp] Criterios y Directrices para la Garantía de Calidad en el Espacio Europeo de Educación Superior. Eingesehen unter: <http://www.enqa.eu/indirme/esg/ESG%20version-%20ESP.pdf>, zuletzt am 05.12.2013
- [Estatutos de ANECA] Estatutos de la Fundación Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación" Eingesehen unter: <http://www.aneca.es/ANECA/Marco-legal>, zuletzt am 14.01.2014)

- [FH-AkkVO] Fachhochschulen-Akkreditierungsverordnung (FH-Akkreditierungsverordnung, FH-AkkVO. Eingesehen unter: https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung-/dokumente-verfahren-fh/FH-Akkreditierungsverordnung_14.6.2013.pdf, zuletzt am 05.01.2013
- [FHStG] Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG). StF: BGBl. Nr. 340/1993. Eingesehen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895>, zuletzt am 05.01.2013
- [HEA] The Swedish Higher Education Act. SFS 1992:1434. Stockholm: Ministry of Education and Research. Eingesehen unter: <http://www.hsv.se/lawsandregulations/the-swedishhighereducationact>, zuletzt 240am 06.05.2013
- [HEO] The Higher Education Ordinance. SFS 1993:100. Stockholm: Ministry of Education and Research. Eingesehen unter: <http://www.hsv.se/lawsandregulations/theswedishhighereducationact>, zuletzt am 06.05.2013
- [HG 2005] Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG). StF: BGBl. I Nr. 30/2006. Eingesehen unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004626>, zuletzt am 14.12.2013
- [HS-QSG] Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG). StF: BGBl. I Nr. 74/2011. Eingesehen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384>, zuletzt am 02.01.2013
- [HS-QSG_en] BMWF. Act on Quality Assurance in Higher Education (HS-QSG). Eingesehen unter: http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/legislation/E_HS-QSG.pdf, zuletzt am 14.01.2013
- LEY 12/2010, de 28 de octubre, por la que se modifica la Ley 3/2003, de 28 de marzo, de Universidades de Castilla y León. «BOCYL» núm. 217, de 10 de noviembre de 2010, páginas 83659 a 83674. Eingesehen unter: http://www.acsucyl.es/acsucyl/export/system/-modules/org.opencms.module.acucyl/elements/galleries/galeria_descargas_2010/BOCYL-D-10112010-1.pdf, zuletzt am 15.12.2013

- [LOU 2001] 24515 Ley Orgánica 6/2001 de 21 de diciembre de Universidades. Madrid: Agencia Estatal. «BOE» núm. 307, de 24 de diciembre de 2001, páginas 49400 a 49425. Eingesehen unter: https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2001-24515, zuletzt am 08.05.2013
- [LOU 2007] 7786 Ley Orgánica 4/2007, de 12 de abril, por la que se modifica la Ley Orgánica 6/2001, de 21 de diciembre, de Universidades. «BOE» núm. 89, de 13 de abril de 2007, páginas 16241 a 16260. Eingesehen unter: <https://www.boe.es/buscar/doc.php?id=-BOE-A-2007-7786>, zuletzt am 13.01.2013
- [NQF 2011] Zune, Jean-Pierre. 2011. National Qualifications Framework. Stockholm: Swedish National Agency for Higher Education. Eingesehen unter: <http://www.hsv.se/download/18.7433f8012f7262642c80002636/12-5202-10-national-qualifications-framework.pdf>, zuletzt am 08.05.2013
- [PU-AkkVO] Privatusiversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-Akkreditierungsverordnung, PU-AkkVO). Eingesehen unter: <https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/dokumente-verfahren-pu/privat-uni-versitaeten-akkreditierungs-verordnung-0805-2012-aq-austria.pdf>, zuletzt am 08.05.2013
- [PUG] Bundesgesetz über Privatusiversitäten (Privatusiversitätengesetz – PUG). StF: BGBl. I Nr. 74/2011. Eingesehen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007385>, zuletzt am 23.12.2013
- [QSRG] Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatusiversitäten (Privatusiversitätengesetz – PUG) erlassen werden sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), das Bildungsdokumentationsgesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (Qualitätssicherungsrahmengesetz – QSRG). StF: BGBl. I Nr. 74/2011. Eingesehen unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamtabfrage&Dokumentnummer=-BGBLA_2011_I_74&ResultFunctionToken=1b4de74e-b359-49bd-9395-acb75d8a47c6-&SearchInAsylGH=&SearchInBegut=&SearchInBgblAlt=&SearchInBgblAuth=&Search-InBgblPdf=&SearchInBks=&SearchInBun, zuletzt am 28.11.2013

- [RD 1312] REAL DECRETO 1312/2007, de 5 de octubre, por el que se establece la acreditación nacional para el acceso a los cuerpos docentes universitarios. «BOE» núm. 240, de 6 de octubre de 2007, páginas 40653 a 40659. Eingesehen unter: <http://www.boe.es/-boe/dias/2007/10/06/pdfs/A40653-40659.pdf>, zuletzt am 08.05.2013
- [RD 1393/2007] REAL DECRETO 1393/2007, de 29 de octubre, por el que se establece la ordenación de las enseñanzas universitarias oficiales. «BOE» núm. 260, de 30 de octubre de 2007, páginas 44037 a 44048. Eingesehen unter: <http://www.boe.es/boe/dias/2007/-10/30/pdfs/A44037-44048.pdf>, zuletzt am 15.12.2013
- [RD 861/2010] 10542 Real Decreto 861/2010, de 2 de julio, por el que se modifica el Real Decreto 1393/2007, de 29 de octubre, por el que se establece la ordenación de las enseñanzas universitarias oficiales. «BOE» núm. 161, de 3 de julio de 2010, páginas 58454 a 58468. Eingesehen unter: <https://www.boe.es/boe/dias/2010/07/03/pdfs/BOE-A-2010-10542.pdf>, zuletzt am 30.08.2013
- [UG] Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG). StF: BGBl. I Nr. 120/2002. Eingesehen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/-GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>, zuletzt am 05.01.2013
- [UG 2002_en] BMWF. Universities Act 2002. Eingesehen unter: http://www.bmwf.gv.at/-file/admin/user_upload/wissenschaft/recht/englisch/E_UG.pdf, zuletzt am 14.01.2014
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Festlegung der Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen(Hochschul-QualitätssicherungsagenturenV). StF: BGBl. II Nr. 321/2013. Eingesehen unter: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008621>, zuletzt am 15.01.2013
- Vorblatt und Erläuterungen QSRG: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01222/fname_222410.pdf, eingesehen am 11.12.2013

Sekundärquellen

- Brink, Carola: *Approaches and Practice of Quality Audits in Europe – Austria*. In: AQA – Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hg.). 2009. Trends der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Hochschulwesen. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 88-91
- [Brink/Kohler] Brink, Carola; Kohler, Alexander. 2009. Audit Approaches – Features for a common Understanding. In: AQA – Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hg.) Trends der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Hochschulwesen. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 35-55
- [Claesson/Werler] Claesson, Silwa; Werler, Tobias. 2010. Grundlagen der Schulpädagogik. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Erlinger-Schacherbauer, Eva: *Positionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWF) zur Neuordnung der externen Qualitätssicherung in Österreich*. In: Benz, Winfried [Hrsg.]; Kohler, Jürgen [Hrsg.]; Landfried, Klaus [Hrsg.]. Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen – Akkreditierung sichern – Profil schärfen! [Teil] B. Hochschulpolitische Ziele der Akteure. Positionen in Österreich. 2012, S. B 5.1
- Faulhammer, Friedrich: *Zur Zukunft der Qualitätssicherung im Hochschulbereich*. In: Kohler, Alexander [Hrsg.]. 2010. Mobilität, Durchlässigkeit und Qualität. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 14-16.
- Mähler, Helena: *Sweden*. In: Sedlak, Jan [Hrsg.]. 2004. Doctoral Studies and Qualifications in Europe and the United States. Status and Prospects. Bucharest: UNESCO, S. 201-230.
- Pérez, José Antonio: *The Spanish AUDIT Programme*. In: AQA – Österreichische Qualitätssicherungsagentur (Hg.). 2009. Trends der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im Hochschulwesen. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 72-75
- Schmidinger, Heinrich: *Qualitätssicherung im Kontext von Bologna*. In: Kohler, Alexander [Hrsg.]. 2010. Mobilität, Durchlässigkeit und Qualität. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, S. 11-13.

- Töchterle, Karlheinz: *Vorwort*. In: Kasparovsky, Heinz. 2012. Österreichisches Hochschulrecht. Heft 18: Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG). S. 3

Zeitschriften, Seminarunterlagen, Berichte etc.

- [ACREDITA 2014] Agència de Qualitat Universitària de les Illes Balears. 2014. Documento Marco Evaluación para la renovación de la acreditación de títulos oficiales de Grado, Máster y Doctorado Programa ACREDITA. Eingesehen unter: http://aquib.org/u/-ACREDITA_Documento%20Marco_AQUIB_v1.pdf, zuletzt am 14.01.2014
- [Programación 2014], ACSUCYL. Programación de Actuaciones 2014. Eingesehen unter: http://www.acsucyl.es/acsucyl/export/system/modules/org.opencms.module.acucyl/-elements/galleries/galeria_descargas_2013/Programa_de_actuaciones_2014.pdf, zuletzt am 10.12.2013
- Altmann, Andreas: *Qualitätssicherung und marketing (sic!) an Hochschulen. Potenziale – Funktionen – Wechselwirkungen – Erwartungen*. Aus: Vorträge im Rahmen der 1. AQ Austria Jahrestagung zum Thema "Qualitätssicherung an Hochschulen: Anforderungen an die Qualitätssicherung und ihre Wirkungen" am 27. Juni 2013 in Wien. Forum 1: Qualitätssicherung und Marketing. Ergebnisse aus Qualitätssicherungsverfahren gewinnen für das Hochschulmarketing zunehmend an Bedeutung. Welches Potential liegt in dieser Funktion? Gibt es Spannungen zu anderen Funktionen?
- Amft, Andrea. 2013. Higher Education in Sweden. Stockholm: Universitetskanslersämbetet. Eingesehen unter: <http://www.uk-ambetet.se/download/18.1c251de913ecec40e-780003405/annual-report-2013-ny.pdf>, zuletzt am 30.08.2013
- [Audit Manual 2012] Audit manual for the quality systems of higher education institutions 2011-2017. Tampere: Finnish Higher Education Evaluation Council, 2012². Eingesehen unter: http://www.finheec.fi/files/1780/KKA_1512.pdf, zuletzt am 13.12.2013
- [Austria Innovativ] Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. *Wozu Qualitätssicherung?* In: Austria Innovativ. 2012:6a. Wien: Bohmann Druck- und Verlag GesmbH & Co.KG, S. 4.
- [BMWF_KonNeu] Konsultationspapier Neuordnung: http://www.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Konsultationspapier_Neuordnung_QS.pdf, eingesehen am 29.11.2013

- [CompAna 2005] Liuhanen, Anna-Marija; Omar, Pirjo Liisa [Hrsg.]. 2005. A Comparative Analysis of Systematic Quality Work in Nordic Higher Education Institutions. Helsinki: Nordic Quality Assurance Network in Higher Education. Eingesehen unter: [http://www.nokut.no/documents/noqa/reports/a% 20comparative% 20analysis% 20of%20systematic%20quality %20work%20in%20nordic%20higher%20education% 20institutions.pdf](http://www.nokut.no/documents/noqa/reports/a%20comparative%20analysis%20of%20systematic%20quality%20work%20in%20nordic%20higher%20education%20institutions.pdf), zuletzt am 13.01.2013
- Eckl, Martha. *Qualitätssicherung an Hochschulen und Partizipation der Interessensgruppen aus Sicht der Bundesarbeiterkammer*. Aus: Vorträge im Rahmen der 1. AQ Austria Jahrestagung zum Thema "Qualitätssicherung an Hochschulen: Anforderungen an die Qualitätssicherung und ihre Wirkungen" am 27. Juni 2013 in Wien. Forum 2: Qualitätssicherung und Partizipation in Interessensgruppen. Ist die Beteiligung der Interessensgruppen geeignet, die Rechenschaftsfunktion zu unterstützen? Welche Rolle spielt dies für die Hochschulen?
- [ECTS_Leitfaden] GD Bildung und Kultur. 2009. ECTS-Leitfaden. Brüssel: Europäische Kommission. Eingesehen unter: http://www.oead.at/fileadmin/III/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/erasmus/bologna/ects_users_guide2009_de.pdf, zuletzt am 29.11.2013
- Feucht, Gudrun. *Qualitätssicherung und Partizipation der Interessensgruppen aus Sicht der Industriellenvereinigung*. Aus: Vorträge im Rahmen der 1. AQ Austria Jahrestagung zum Thema "Qualitätssicherung an Hochschulen: Anforderungen an die Qualitätssicherung und ihre Wirkungen" am 27. Juni 2013 in Wien. Forum 2: Qualitätssicherung und Partizipation in Interessensgruppen. Ist die Beteiligung der Interessensgruppen geeignet, die Rechenschaftsfunktion zu unterstützen? Welche Rolle spielt dies für die Hochschulen?
- Gálvez, Inmaculada Egido; Haug, Guy. *La Acreditación como Mecanismo de Garantía de la Calidad. Tendencias en el Espacio Europeo de Educación Superior*. In: Revista Espanola de Educación Comparada. 12 (2006): S. 81-112.
- [Glosario] *Anexo 4: Glosario*. In: Convenio ANECA-AQUIB. 2007. Programa de Evaluación Institucional. Guía de Autoevaluación 2007-2008. Eingesehen unter: http://aquib.org/-cast/pdf/procediments/pei_07_08/pei_autoevaluacion/anexo4_glosario.pdf, zuletzt am 14.01.2014

- [Guía] Guía para la Elaboración y Verificación de las Propuestas de Titulaciones Universitarias de Grado y Máster. 2012. Barcelona: Agència per a la Qualitat del Sistema Universitari de Catalunya. Eingesehen unter: www.aqu.cat/doc/doc_42330665_1.pdf, zuletzt am 10.12.2013
- [GuíaECTS] Organismo Autónomo Programas Educativos Europeos. 2011. Guía de Uso del ECTS. Eingesehen unter: <http://www.oapee.es/dctm/weboapee/pap/erasmus/publicaciones/guia-del-uso-del-ects-.pdf?documentId=0901e72b80da5bab>, zuletzt am 16.01.2014
- Haikola, Lars. 2013. Reflections on the current evaluation system. Experiences 2011 – September 2013. Stockholm: The Swedish Higher Education Authority. Eingesehen unter: <http://english.uk-ambetet.se/download/18.575a959a141925e81d1688/Reflections-on-the-current-evaluation-system-report.pdf>, zuletzt am 13.01.2013
- [HSV 2011] Hjort, Magnus; Sundkvist, Maria. 2011. The Swedish National Agency for Higher Education's quality evaluation system 2011-2014. Stockholm: Swedish National Agency for Higher Education. Eingesehen unter: <http://www.hsv.se/download/18.328ff-76512e968468bc80004249/1103R-quality-evaluation-system-2011-2014.pdf>, zuletzt am 13.01.2013
- Hämäläinen, Kauko et al. 2001. ENQA Occasional Papers 2. Quality Assurance in the Nordic Higher Education – accreditation-like practices. Helsinki: European Network for Quality Assurance in Higher Education. Eingesehen unter: <http://www.nokut.no/Documents/NOQA/Reports/Quality%20assurance%20in%20the%20Nordic%20Higher-%20Education.pdf>, zuletzt am 13.01.2013
- [Informe 2012] Informe sobre el Estado de la Evaluación Externa de la Calidad en las Universidades Españolas 2012. Madrid: ANECA, junio de 2013. Eingesehen unter http://www.aneca.es/content/download/12701/157598/file/informe_calidadenunis12_130724.pdf zuletzt am 28.12.2013
- Mann, Susanne. Qualitätssicherung und Partizipation der Interessensträger aus Sicht des Betriebsrates. Aus: Vorträge im Rahmen der 1. AQ Austria Jahrestagung zum Thema "Qualitätssicherung an Hochschulen: Anforderungen an die Qualitätssicherung und ihre Wirkungen" am 27. Juni 2013 in Wien. Forum 2: Qualitätssicherung und Partizipation in Interessensgruppen. Ist die Beteiligung der Interessensgruppen geeignet, die Rechenschaftsfunktion zu unterstützen? Welche Rolle spielt dies für die Hochschulen?

- [NOQA 2008] Sedigh Zadeh, Mehdi. The Swedish higher education system. In: Gallavara, Gunn et al. 2008. Learning outcomes: Common framework – different approaches to evaluating learning outcomes in the Nordic countries. Joint Nordic project 2007-2008, by the Nordic Quality Assurance Network for higher Education (NOQA). Oslo: Norwegian Agency for Quality Assurance in Education. Eingesehen unter: <http://www.nokut.no/Documents/NOQA/Reports/NOQA%20report%202007-2008.pdf>, zuletzt am 10.12.2013
- [NOQA 2010] The Danish Evaluation Institute. 2011. NOQA Project 2009/2010. Site visits as an evaluation method. Eingesehen unter: http://www.nokut.no/Documents/NOQA/-Reports/Site_visits_as_an_evaluation_method_NOQA_Project_2009-2010.pdf, zuletzt am 14.01.2014
- [NOQA 2011] Stakeholder cooperation within the Nordic agencies for quality assurance in higher education – similarities, differences and examples of good practice. Eingesehen unter: http://www.nokut.no/Documents/NOQA/Reports/Stakeholder_cooperation_within_the_Nordic_agencies_for_quality_assurance_in_higher_education_similarities_differences-_and_examples_of_good_practice.pdf, zuletzt am 10.12.2013
- [NOQA 2013] Hansen, Jonas Bech et al. 2013. Learning outcomes in external quality assurance approaches. Investigating and discussing Nordic practices and developments. Eingesehen unter: http://www.nokut.no/Documents/NOQA/Reports/Learning_outcomes-_in_external_quality_assurance_approaches_NOQA_report_%20220413_250613.pdf, zuletzt am 16.12.2013
- [Plan Estratégico 2013] ANECA. Plan Estratégico 2013-2016. Eingesehen unter: <http://www.aneca.es/Documentos-y-publicaciones/Plan-estrategico>, zuletzt am 09.10.2013
- [Programa Audit] ANECA, AQU, ACSUG. Programa Audit. Guía para el diseño de Sistemas de Garantía Interna de Calidad de la formación universitaria. Documento 01. Eingesehen unter: http://www.aqu.cat/doc/doc_13923364_1.pdf, zuletzt am 13.01.2014
- [QAINC] Wahlén, Staffan [Hrsg.]. 2007. Quality Audits in the Nordic Countries. Report prepared for the Nordic Quality Assurance Network in Higher Education (NOQA). Stockholm: The Swedish National Agency's Evaluation Department. Eingesehen unter: https://www.hsv.se/download/18.5ed111281136ce97c14800034/Quality_Audit_in_the_-Nordic_Countries.pdf, zuletzt am 10.12.2013

- Terminology of quality assurance: towards shared European values? Eingesehen unter: www.enqa.eu/pubs_occasional.lasso, zuletzt am 12.12.2013
- Wahlán, Staffan; Nitzler, Ragnhild; Franke, Sigbrit. Qualitätssicherung der Hochschulbildung in Schweden. In: Benz, Winfried (Hrsg.); Kohler, Jürgen (Hrsg.); Landfried, Klaus (Hrsg.). 2006. Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen – Akkreditierung sichern – Profil schärfen! [Teil] F. Akkreditierung und weitere Formen der Qualitätszertifizierung. Ausländische Qualitätssicherungssysteme. Berlin: Raabe F 8.5.
- Wulz, Janine. Kann Partizipation von InteressensträgerInnen durch Qualitätssicherungsprozesse die Entwicklung von Hochschulen stärken? Aus: Vorträge im Rahmen der 1. AQ Austria Jahrestagung zum Thema "Qualitätssicherung an Hochschulen: Anforderungen an die Qualitätssicherung und ihre Wirkungen" am 27. Juni 2013 in Wien. Forum 2: Qualitätssicherung und Partizipation in Interessensgruppen. Ist die Beteiligung der Interessensgruppen geeignet, die Rechenschaftsfunktion zu unterstützen? Welche Rolle spielt dies für die Hochschulen?

Internetseiten

- ANECA: <http://www.aneca.es>
 - Presentación: www.aneca.es/ANECA/Presentacion
 - Programas: <http://www.aneca.es/Programas>
 - [ANECA CGP] Comisión de Garantías y Programas: <http://www.aneca.es/ANECA/-Estructura/Comision-de-Garantias-y-Programas>
 - [ANECA Dirección] Consejo de Dirección: <http://www.aneca.es/ANECA/Estructura/-Consejo-de-direccion>
 - [ANECA Mision] Misión y funciones: <http://www.aneca.es/misionyfunciones>
- [AQA] Österreichische Qualitätssicherungsagentur. Glossar: http://www.aqa.ac.at/main.php?-prim_nav=&sec_nav=&content_id=26&content_typ=catchword&language=de, eingesehen am 30.08.2013
- [AQ Austria] Agentur für Qualitätssicherung Austria: Leitbild <https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/leitbild.php>
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung: <http://www.bmwf.gv.at>

- [Ecapedia] EcaConsortium. Ecapedia:
<http://www.ecaconsortium.net/ecapedia/Self-evaluation>, eingesehen am 02.12.2013
- [EQAR] European Quality Assurance Register: About.
<http://www.eqar.eu/about/introduction.html>, eingesehen am 02.12.2013
- Europäischer Hochschulraum: <http://www.ehea.info/>
- Europäische Kommission:
http://ec.europa.eu/education/higher-education/bologna_en.htm
- Hochschul-Ombudsman: <http://www.hochschulombudsmann.at/>
- [QR-Glossar] Harvey, Lee 2004–2012. Analytic Quality Glossary.
Quality Research International: <http://www.qualityresearchinternational.com/glossary/>,
eingesehen am 03.01.2014.
- Riksrevisionen. Performance Audits: <http://www.riksrevisionen.se/en/Start/About-us/>
→ Audit Plan 2012:
<http://www.riksrevisionen.se/en/Start/About-us/The-annual-audit-plan-2011-2012/>,
eingesehen am 30.11.2013
- [SI] Swedish Insititute. Hochschulbildung und Forschung: Bildungshunger in Schweden. www.sweden.se, eingesehen am 24.10.2013
- [SP Glossar] Studentischer Pool. <http://www.studentischer-pool.de/glossar.html>,
eingesehen am 28.11.2013
- SRH Hochschule Heidelberg. Heidelberger Glossar:
<http://www.hochschule-heidelberg.de/de/unsere-hochschule/akademie-fuer-hochschul-lehre/-das-core-prinzip-die-neue-art-des-lernens/heidelberger-glossar/>,
eingesehen am 29.11.2013
- Swedish National Agency for Higher Education: <http://www.hsv.se>,
eingesehen am 30.10.2013
- [UNIBASQ 2013] Plan de gestión de UNIBASQ 2013:
http://www.unibasq.org/entry/content/565/Plan_de_gesti_n_2013.pdf,
eingesehen am 14.01.2014
- Universitätskanzleramt: english.uk-ambetet.se/aboutus/organisation,
eingesehen am 03.01.2014

Anhang

Abstracts

Deutsch

Was kann man aus der Terminologie eines Gesetzes über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen verschiedenen Hochschulsystemen und Gesetzgebungen herauslesen? Mit dieser Frage beschäftigt sich die folgende Arbeit, die neben der Terminologie, auch auf das Thema der Qualitätssicherung ein großes Augenmerk legt. Dies wurde mit dem sektionsübergreifenden Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz auch in Österreich zu einem festen Bestandteil der Organisationsagenden der verschiedenen Hochschuleinrichtungen und hat einige Änderungen für das österreichische Hochschulsystem mit sich gebracht. Anhand von ausgewählten Termini dieses Gesetzes und einiger weiterführenden Regelungen der AQ Austria werden die Hochschulsysteme Österreichs, Schwedens und Spaniens einander gegenübergestellt. Auch weitere Fragen, wie etwa „Wie sieht es mit den Bestimmungen zur und der Umsetzung von Qualitätssicherung in den jeweiligen Ländern aus?“ und „Welche Rolle spielt hierbei der Europäische Hochschulraum?“ werden in der vorliegenden Arbeit behandelt.

English

What does the terminology of a law tell you about the similarities and differences of the tertiary education systems of different countries? That is one of the main topics discussed in this thesis. Particular attention is furthermore laid on quality assurance, which is a fixed agenda item in Austria's higher education institutions since the Act on Quality Assurance in Higher Education was passed, and which has brought with it many changes to the higher education system. On the basis of handpicked terms, the Austrian higher education system is contrasted with the Swedish and Spanish systems and further questions, such as „Which regulations concerning quality assurance are there in these countries and how are they implemented?“ or „Which role does the European Higher Education Area play in this?“, are discussed.

Español

¿Qué nos dice la terminología sobre los aspectos diferentes y comunes del sistema universitaria de diferentes países? – Es la pregunta más importante discutida en esta tesis. También se trata del tema de la garantía de calidad. Es un tema relevante por todos los sectores, regulado desde hace relativamente poco de un mismo ley sobre la garantía de calidad universitaria – (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz). Mediante unos términos selectados, la tesis contrapone los sistemas universitarios de Austria, Suecia y España y entra en unas preguntas, como por ejemplo ¿Cómo es la situación referenta a la garantía de calidad en los otros países?, ¿Qué disposiciones hay? y ¿Qué papel tiene el Espacio Europeo de Educación Superior en todo eso?

Lebenslauf Rebecca Fischer, BA

Berufsbildung

- | | |
|-------------------|---|
| seit 04/2011 | Masterstudium Übersetzen Englisch, Spanisch
Universität Wien (Zentrum für Translationswissenschaften) |
| 10/2010 – 10/2013 | Studium der Rechtswissenschaften
(ausgewählte Lehrveranstaltungen)
Universität Wien (Juridicum) |
| 10/2006 – 04/2011 | Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
Universität Wien (Zentrum für Translationswissenschaften) |

Berufliche Erfahrung

- | | |
|-------------------|--|
| seit 2011 | Übersetzertätigkeit auf Auftragsbasis |
| 05/2012 – 05/2013 | Verwaltungspraktikum, Büro Sektionsleitung III
(Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) |
| 2011 | Englisch Nachhilfe für 3. – 8. Schulstufe |

Ehrenamtliche Tätigkeiten

- | | |
|---------------------|--|
| 27.09. - 28.09.2012 | Mitarbeit beim EST Symposium |
| seit 09/2011 | Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderats |
| seit 12/2010 | Ausbildung und Betreuung von JungkantorInnen |
| seit 2010 | Cacert Assurer (Web-of-Trust) |
| seit 04/2007 | Mitglied im Pfarrgemeinderat, Pfarre St. Josef Weinhaus
Kinder- und Jugendverantwortliche |

Hard Skills

Sprachen

- | | |
|--------------------|---|
| Muttersprachen: | Deutsch, Englisch |
| sonstige Sprachen: | Spanisch (fließend), Französisch, Italienisch (Grundkenntnisse) |

- | | |
|--------------------|---|
| Computerkenntnisse | <ul style="list-style-type: none">- Windows, Linux, MacOS- Microsoft Office, OpenOffice.org- HTML- und LaTeX-Grundkenntnisse- Erfahrung im Umgang mit WebContent Management Systemen- Grundkenntnisse im Umgang mit Adobe®Photoshop, GIMP- Across: Translation Memory und Terminologiesystem- WinCaps: Untertitelungssoftware |
|--------------------|---|

Soft Skills

Soziale Fähigkeiten und Kompetenzen	- gute Teamfähigkeit - gute Kommunikationsfähigkeit
Organisatorische Fähigkeiten und Kompetenzen	- gute Organisationskompetenz - Qualitätskontrolle - Erfahrung in der Projektleitung
Künstlerische Fähigkeiten und Kompetenzen	- Kreatives Schreiben - Erstellung von Flyern, Foldern und Plakaten

(Sprach-) Auslandsaufenthalte

2009	Sevilla (2 Wochen) Super-Intensiv-Kurs Spanisch (Babylon Idiomas)
2007	Barcelona (4 Wochen) Super-Intensiv-Kurs Spanisch (Babylon Idiomas)
2006	England (4 Wochen)
2005	Cannes (1 Woche) Schulsprachwoche Französisch
2004	Malta (1 Woche) Schulsprachwoche Englisch